

Europa voranbringen – ein leistungsfähiger Binnenmarkt für Bürger, Unternehmen und Banken

Europapolitische Positionen der privaten Banken
für die Legislaturperiode 2019–2024



Brüssel, November 2018

Inhalt

EU-Binnenmarkt für Banken – da geht noch mehr	4
Die Rolle der Banken für die europäische Wirtschaft	6
1. Wirtschafts- und Währungsunion – Fortsetzung der Reform	8
2. Bankenunion – erste Erfolge und weitere Schritte	12
3. Finanzmarktregulierung – Stabilität ja, aber nicht nur	16
4. Digitalisierung – Europa als Standort für das „Banking“ von morgen	20
5. Sustainable Finance – Klimawandel geht alle an	26
6. Verbraucherschutz – Kundenorientierung als Leitlinie	30
7. Steuerpolitik – mehr Gerechtigkeit und Transparenz	34
8. Internationales und Brexit – Stärkung offener Märkte	38

EU-Binnenmarkt für Banken – da geht noch mehr

Europa ist unser Heimatmarkt – wirtschaftlich wie politisch. In der nächsten Legislaturperiode brauchen wir mehr und ein besseres Europa – und keine Rückschritte in national abgeschottete Märkte. Europa muss – bei aller Vielfalt nach innen – politisch einig nach außen auftreten und seine globalen Ansprüche an offene Märkte mit vereinbarten Regeln durch wirtschaftliche Leistungskraft unterstreichen.

Dabei steht die Europäische Union (EU) vor großen Herausforderungen: Tendenzen in den Mitgliedstaaten zur Renationalisierung nehmen zu. Es entsteht der Eindruck, dass internationale Handelskonflikte zunehmend erratischer geführt werden. Zudem sind populistische Kräfte weltweit auf dem Vormarsch. Oft ist den Bürgern nicht mehr klar, welche Vorteile ihnen die EU bringt. Freiheit, Frieden und mehr Wohlstand werden als selbstverständlich angesehen.

Die anstehende Wahl des Europäischen Parlaments (EP), verbunden mit der Aufstellung von Spitzenkandidaten für das Amt des künftigen Präsidenten der Europäischen Kommission, bietet eine hervorragende Möglichkeit, neue Ideen für die Fortentwicklung der EU vorzulegen und auch auf bereits erreichte Erfolge zu verweisen. So ist es der EU im Zuge der Finanzmarktkrise gelungen, Banken und weitere Finanzakteure stabiler und sicherer zu machen. Die Krise hat deutlich gemacht, dass Aufsicht und Regulierung auf nationaler Ebene nicht mehr ausreichen, um die weltweit verflochtenen Finanzmärkte zu kontrollieren. Daher war es nur konsequent, dass die EU in den letzten zehn Jahren

einheitliche Finanzmarktstandards vorangetrieben und neue europäische Finanzaufsichtsstrukturen etabliert hat, um künftigen Krisen besser begegnen zu können.

Mit Blick auf die Europawahlen und die neue Legislaturperiode stellt sich aber die Frage, ob alles Notwendige wirklich erreicht wurde. Zuletzt standen die Stärkung der Finanzmarktstabilität sowie die Finanzierung der Wirtschaft im Fokus der EU-Regulierung. Welche Schwerpunkte sollten in der kommenden Legislaturperiode gesetzt werden?

- Noch ist die EU weit von einem einheitlichen Bankenbinnenmarkt entfernt. Die Finanzierung der Wirtschaft und der Vertrieb von Finanzprodukten für Privatkunden machen häufig noch immer vor nationalen Grenzen halt. Dies ändert sich zwar langsam infolge der fortschreitenden Digitalisierung des Finanzsektors. Diese Dynamik muss aber genutzt werden, um grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen für Verbraucher und Unternehmen attraktiver zu machen. Hierzu bedarf es einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen auf EU-Ebene.
- Zu den großen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen der nächsten Jahre zählt die Bekämpfung des Klimawandels. Es müssen erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um das weitere Fortschreiten der globalen Erwärmung zu begrenzen und den jetzt schon eintretenden Auswirkungen begegnen zu können. Durch die Finanzierung dieser Anstrengungen kann der Finanzsektor seinen Beitrag zum Kampf gegen den



Klimawandel leisten. Die ausgehende Kommission hat erste Vorschläge vorgelegt, wie eine nachhaltigere Finanzwirtschaft aussehen könnte. Diese gilt es in der kommenden Legislaturperiode fortzuführen.

- Die im Zuge der Finanzmarktkrise auf den Weg gebrachte Regulierung sollte auf den Prüfstand gestellt werden. Dabei geht es nicht darum, eine Phase der Deregulierung zu starten. Vielmehr sollten die kommenden Überarbeitungen der bestehenden EU-Gesetze genutzt werden, den Rechtsrahmen international wettbewerbsfähiger zu machen und von unnötigen Belastungen für Banken und Kunden zu befreien. Das gilt zum Beispiel für die anstehende Überarbeitung der Finanzinstrumente-Richtlinie und -Verordnung (MiFID/R) sowie der Verbraucherkredit-Richtlinie.
- Eine Fortsetzung der Debatte um die Zukunft der Wirtschafts- und Währungsunion ist auch in der kommenden Legislaturperiode nötig. Insbesondere bei der gestarteten Banken- und der Kapitalmarktunion besteht weiterer Handlungsbedarf. Dies gilt zum Beispiel für die Einführung eines Backstops für den Single Resolution

Fund. Außerdem sollten Eigenkapital- und Liquiditätswaiver für Banken grenzüberschreitend etabliert werden. Zudem bedarf es noch einer Umsetzung der Ende 2017 auf Baseler Ebene beschlossenen Aufsichtsregeln, die den internationalen Vorgaben gerecht wird, aber die europäischen Banken nicht unnötig belastet. Auch sind weitere Fortschritte im Bereich risikoreduzierender Maßnahmen notwendig, die aber nicht zu einer regulatorischen Überforderung der Banken führen dürfen – wie zum Beispiel bezüglich des aktuell diskutierten Abbaus notleidender Kredite. Im Bereich der Kapitalmärkte sollte vor allem versucht werden, die Aktienmärkte für Verbraucher attraktiver zu gestalten.

Die EU ist also in vielen Bereichen der Finanzmarktregulierung weiterhin gefordert. Die privaten Banken in Deutschland sind bereit, die EU bei ihren Vorhaben zu unterstützen. Der konkrete Mehrwert für den Verbraucher und die Unternehmen sollte dabei stets im Vordergrund stehen. Zudem sollte aber auch die Wettbewerbsfähigkeit der Banken im Auge behalten werden. Mit einer guten Wirtschaftspolitik kann die EU auch den Bürgern wieder nähergebracht werden.

Hans-Walter Peters
Präsident

Andreas Krautscheid
Hauptgeschäftsführer

Christian Ossig
Hauptgeschäftsführer

Die Rolle der Banken für die europäische Wirtschaft

Banken stellen die finanziellen Ressourcen bereit, um Investitionschancen zu finanzieren, Risiken zu übernehmen, die Liquidität zu verbessern und Ersparnisse einfacher zu mobilisieren. Als Vermittler verschaffen sie Unternehmen den Zugang zum Kapitalmarkt. Den kausalen Zusammenhang zwischen einem entwickelten Finanzsektor und einem hohen Wirtschaftswachstum belegen zahlreiche empirische Untersuchungen. Ein prosperierender, wettbewerbsfähiger Finanzsektor stärkt insofern den Wachstumsprozess und trägt entscheidend dazu bei, den Wohlstand in Europa zu mehren.

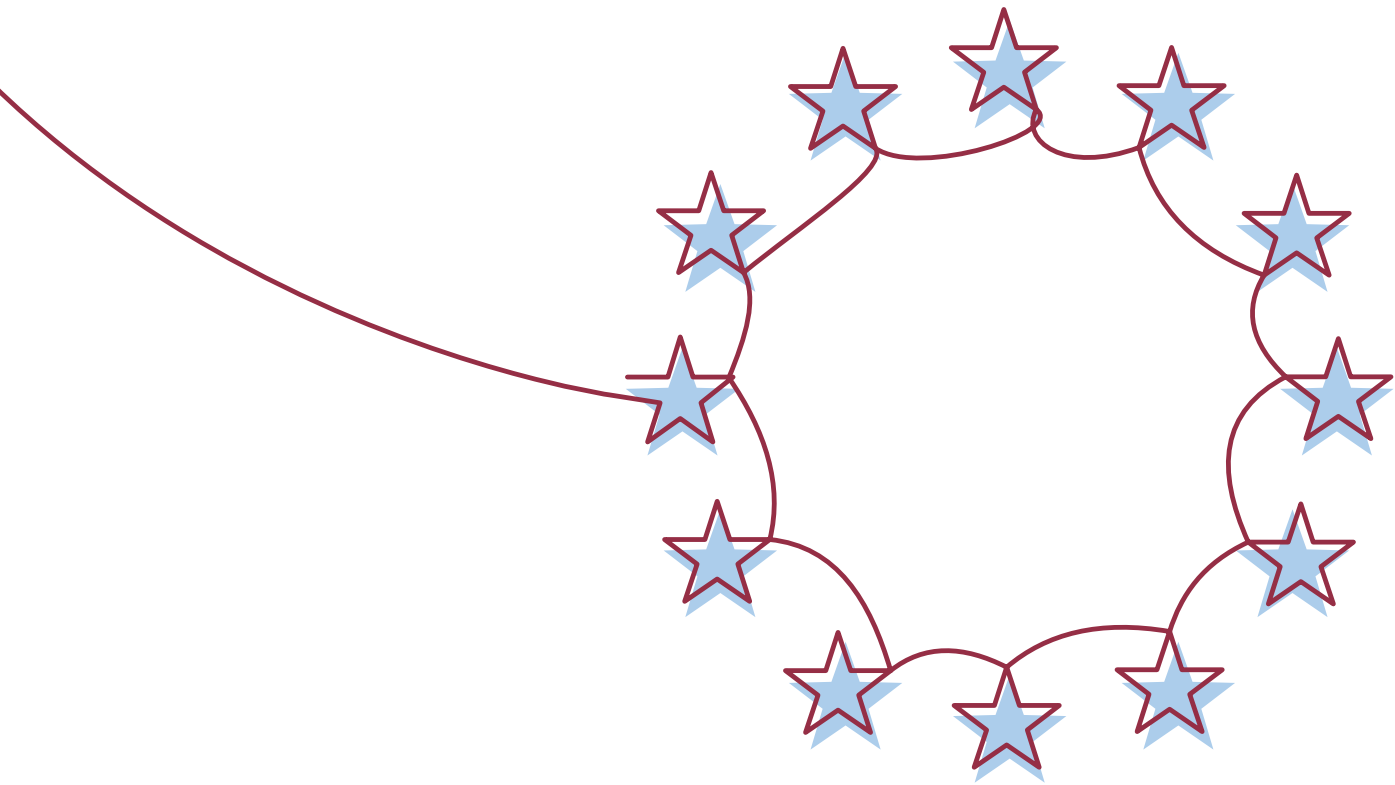
Es ist jedoch nicht selbstverständlich, dass Banken ihren Beitrag für mehr Wohlstand in Europa auch tatsächlich leisten können. Entscheidende Voraussetzung hierfür ist, dass die Institute profitabel wirtschaften. In Zeiten von Null- und Minuszinsen, weiter steigender Regulierungskosten und offensiv agierender neuer Marktteilnehmer ist dies alles andere als ein leichtes Unterfangen.

Gerade in Europa fällt auf, dass der Anteil des Finanzsektors an der Wertschöpfung seit Jahren rückläufig ist – anders als beispielsweise in den USA. Eine Marginalisierung des europäischen Bankensektors kann allerdings nicht im Interesse

Europas sein. Europäische Banken, die im internationalen Wettbewerb bestehen können und nicht unter „ferner liefern“ rangieren, bleiben aus mehreren Gründen wichtig für die europäische Wirtschaft. Die europäischen Banken kennen die Bedürfnisse der europäischen Kunden; sie sind in der Lage, Risiken adäquat zu bewerten und kompetent zu beraten. In Jahren und Jahrzehnten sind stabile Kunde-Bank-Beziehungen entstanden, die nicht nur auf schnelle Abschlüsse von Verträgen, sondern auf eine langfristige Partnerschaft ausgerichtet sind.

Hinzu kommt, dass ein gemeinsames Wertgefüge Banken und Unternehmenskunden miteinander verbindet. Beispiel Datenschutz: Der Umgang mit Daten in der EU ist ein gänzlich anderer als in Asien oder in den USA. Umso wichtiger ist es, dass die europäischen Banken ihren Kunden auch weiterhin anforderungsgerechte Lösungen anbieten können.

Damit europäische Banken im internationalen Wettbewerb bestehen und profitabel arbeiten können, benötigen sie einen einheitlichen Markt, der groß genug ist, um Skaleneffekte nutzen zu können. Auf einem größeren Markt könnten die Banken nicht nur die derzeit fehlende



Profitabilität wiedergewinnen, sondern auch als Motor für den europäischen Binnenmarkt fungieren.

Gerade im Vergleich mit den USA fehlt es der EU an einem einheitlichen, wettbewerbsfähigen Finanzbinnenmarkt: Noch immer ist der europäische Markt in viele kleinere nationale Märkte fragmentiert, so dass Banken ihre Finanzdienstleistungen nicht ohne weiteres grenzüberschreitend anbieten und organisieren können.

Ein echter Binnenmarkt für die Finanzbranche könnte die erheblichen Ineffizienzen der vielen kleinen nationalen Märkte beseitigen. Durch die dadurch möglichen Kostensenkungen würden die Banken an Wettbewerbsfähigkeit hinzugewinnen. Zudem würde ein einheitlicher Finanzbinnenmarkt das Angebot für die europäischen Bürgerinnen und Bürger verbessern, da attraktive Finanzprodukte in allen Mitgliedstaaten zur Verfügung stünden.

Auch unter Stabilitätsgesichtspunkten ist die Weiterentwicklung eines echten Finanzbinnenmarktes sinnvoll. So würden Banken und Finanzmärkte in die Lage versetzt, Risiken europaweit konsistent zu bewerten und möglichst weitflächig – d. h. grenzüberschreitend – abzusichern.

Durch einen einheitlichen Markt können Risiken und regionale Ungleichgewichte besser moderiert und somit Ansteckungseffekte verhindert werden. Ein Risikotransfer durch Marktintegration funktioniert dabei auch für die Wirtschafts- und Währungsunion deutlich besser als jeder öffentliche Mechanismus.

Klar ist: Europa braucht einen eigenen, wettbewerbsfähigen Finanzmarkt mit starken Banken, der der wirtschaftlichen Bedeutung Europas gerecht wird und mit anderen Märkten auf Augenhöhe ist. Wettbewerbsfähig nach außen kann der Finanzbinnenmarkt jedoch nur bleiben, wenn die EU bei der Schaffung internationaler Regelungen, wie beispielsweise auf Baseler Ebene, mit einer Stimme spricht. Dabei wird es bedeutend leichter, mit einer Stimme zu sprechen, wenn die EU einen Binnenmarkt mit einheitlichen Regeln hat. Ebenso wichtig ist, dass der europäische Regelsetzer den internationalen Wettbewerb im Auge behält. Alleingänge, wie beispielsweise eine immer wieder diskutierte Finanztransaktionssteuer, würden der europäischen Wettbewerbsfähigkeit schaden. —

1. Wirtschafts- und Währungsunion – Fortsetzung der Reform

Für eine dauerhafte Stabilisierung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) sind grundlegende Reformen notwendig. Ein wichtiger Ansatzpunkt ist hierbei der Ausbau sowie die Stärkung des Europäischen Stabilitätsmechanismus bzw. dessen Umwandlung in einen Europäischen Währungsfonds. Gemeinsame Finanzmittel der Eurostaaten für Investitionen und zur Förderung von Strukturreformen würden zudem laufenden Überlegungen für einer Reform der Währungsunion abrunden. Gleichzeitig sind Strukturreformen, die die Wettbewerbsfähigkeit und das Wirtschaftswachstum fördern, im Interesse jedes Mitgliedstaates. Von daher muss die wirtschaftspolitische Koordinierung durch das Europäische Semester transparenter, effizienter und verbindlicher werden.

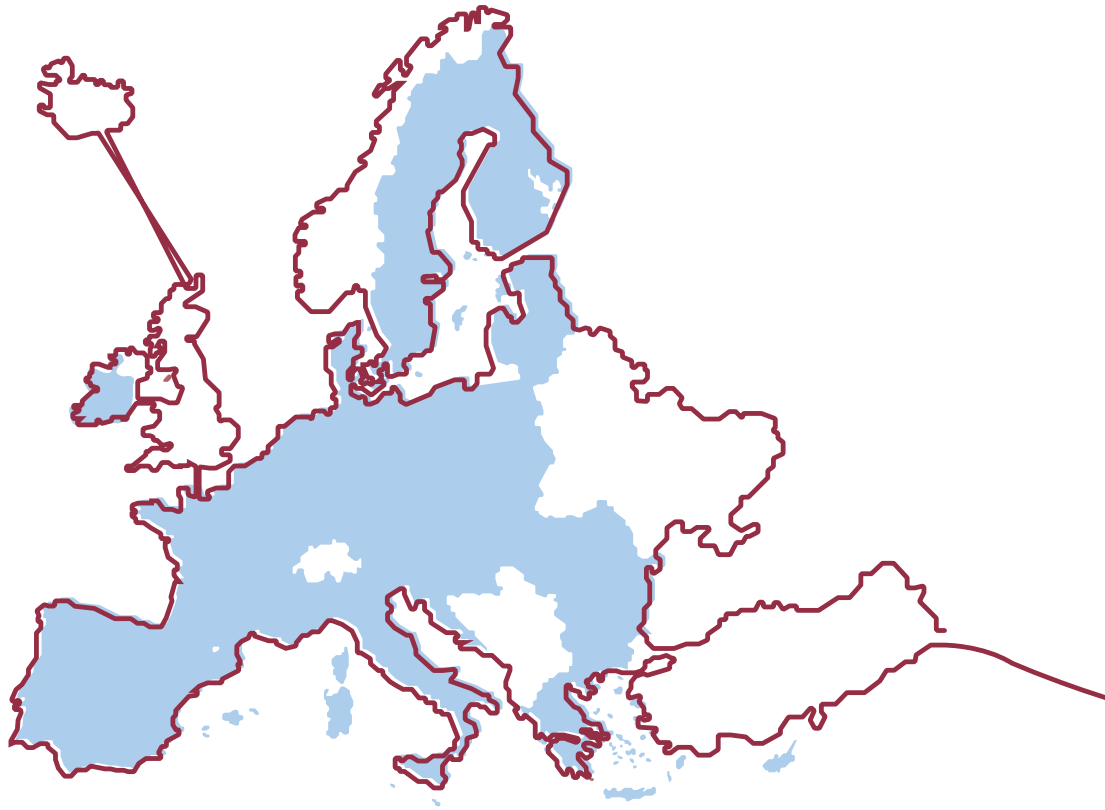
Grundlegende Reformen sind notwendig

Spätestens die Finanz- und Staatsschuldenkrise hat fundamentale Schwächen und Konstruktionsfehler der WWU offenbart. Die unmittelbaren Folgen der Krisen wurden mit Notmaßnahmen bekämpft. Dabei spielte die Geldpolitik der EZB eine wichtige Rolle. Mit den wirtschaftspolitischen Notmaßnahmen ist es gelungen, den Euroraum wieder in

die Spur zu bringen. Offenkundig ist aber, dass für eine dauerhafte Stabilisierung grundlegende Reformen in den Eurostaaten sowie auf der Gemeinschaftsebene unverzichtbar sind.

Nichts zu tun, wäre fatal. Alle Versuche, den gegenwärtigen Zustand der WWU lediglich zu verwalten, wären eine schwere Bürde für die künftige wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Entwicklung in der Währungsunion. Einkommens- und Beschäftigungschancen in Europa würden ebenso verspielt wie eine wirksame europäische Interessenvertretung bei der Gestaltung der globalen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Hinzu kommt, dass ohne eine Weiterentwicklung der WWU in wirtschaftlichen Schwächephasen der Fortbestand der gemeinsamen Währung und damit der Kern der europäischen Integration immer wieder in Frage gestellt werden wird.

Die Weiterentwicklung der WWU ist zudem ein elementarer Baustein in der großen Reformagenda der EU. Mit dieser Reformagenda würden für den Kontinent Voraussetzungen geschaffen, nach innen und außen erfolgreich zu sein.



Erweiterung der Eurozone

Für die Eurozone gibt es ein klares und gültiges Vertragswerk, das die Mitgliedschaft in der Währungsunion und den Beitritt zu ihr regelt. Dieses muss – auch bezüglich des geforderten Maßes an wirtschaftlicher Konvergenz – strikt eingehalten werden und sollte nicht politisch-taktischen Einflussversuchen ausgesetzt werden.

Die privaten Banken sind davon überzeugt, dass langfristig der Beitritt aller EU-Mitgliedstaaten zur Währungsunion ökonomisch und politisch sinnvoll ist – wenn die vertraglichen Grundlagen dafür erfüllt sind. Zugleich sind wir davon überzeugt, dass die wichtigste Aufgabe derzeit in der längerfristigen Stabilisierung der WWU liegt und ein Zwang zum Beitritt gegen den Willen eines Mitgliedstaates ohnehin nicht sinnvoll ist.

Verbesserung der wirtschaftspolitischen Koordinierung

Der wirtschaftspolitischen Koordinierung durch das Europäische Semester fehlt es heute an Transparenz, Zugkraft und Verbindlichkeit. Hier sollten übersichtlichere Ansätze

erörtert und verstärkt „Best-Practice-Ansätze“ angewendet werden.

Strukturreformen, die die Wettbewerbsfähigkeit und das Wirtschaftswachstum fördern, liegen zunächst im Interesse jedes Mitgliedstaates. Dennoch sollte über Wege nachgedacht werden, wie anfängliche Kosten von Strukturreformen durch gemeinschaftliche Hilfen abgedeckt werden können. Ein breiter gesellschaftlicher Konsens im jeweiligen Mitgliedstaat über die Notwendigkeit der Reformen ist dabei aber unerlässlich.

Ausbau des Europäischen Stabilitätsmechanismus

Ein wichtiger Ansatzpunkt bei den Reformen der WWU ist der Ausbau sowie die Stärkung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM). Dieser hätte nicht nur eine größere Kompetenz bei der Durchführung, Steuerung und Überwachung der Hilfsprogramme, sondern könnte auch die Letztabsicherungsfunktion (sog. Backstop) für den Bankenabwicklungsfonds (SRF) übernehmen. Die Letztabsicherung sollte grundsätzlich die Glaubwürdigkeit des SRF erhöhen, insbesondere dann, wenn eine hohe Auszahlung fällig würde.

Um Fehlsteuerungen zu vermeiden, sollte die Absicherung durch den ESM aber an einen weiteren Abbau von Risiken in den Bankbilanzen gekoppelt sein. Zudem ist auszuschließen, dass die Letztabsicherung zu einer Verwässerung der festgelegten Bail-in-Kaskaden bei der Bankenabwicklung sorgt.

Darüber hinaus sollte der ESM auch Verantwortung für die laufende Überwachung der Haushalte der Eurostaaten erhalten. Dies würde im Rahmen des ESM den Zusammenhang von Kompetenz und Verantwortung stärken. Bei der Ausgestaltung der Haushaltsüberwachung könnte beispielsweise ein Punkte- oder Ampelsystem eingeführt werden, mit dem der ESM die nationalen Haushalte bewertet. Dieses Bewertungssystem könnte dann zu einer abgestuften Konditionalität bei möglichen ESM-Hilfen genutzt werden.

Die von der deutschen und der französischen Regierung in der Meseberg-Erklärung angedachte Verbesserung der Schuldentragfähigkeitsanalyse durch den ESM ist zu begrüßen. In diesem Zusammenhang sollte die Wirksamkeit von Umschuldungsklauseln in den Anleiheverträgen (Collective Action Clauses) verbessert werden. Denkbar wäre zudem, in den Anleiheklauseln eine begrenzte automatische Laufzeitverlängerung festzulegen, die zum Beispiel dann greift, wenn ein Land ein umfassendes ESM-Programm beantragt. Ein solcher Mechanismus könnte gewisse Anreize für eine längerfristig solide Finanzpolitik setzen, ohne dass ein zu hoher und nicht tragbarer Risikoaufschlag für Problemfälle zu befürchten ist.

Die Aufgabe der Haushaltsüberwachung ergibt sich für den ESM generell aus der besonderen Bedeutung der Finanzpolitik für die Stabilität der Währungsunion und ist somit eine der Lehren aus der Staatsschuldenkrise. Zudem werden die Eurostaaten auf diese Weise dem wichtigen Prinzip der möglichst hohen Deckungsgleichheit von Kompetenz einerseits sowie Verantwortung und Haftung andererseits gerecht.

Der ESM sollte ferner mit einer kurzfristigen Notfallfazilität bzw. vorsorglichen Kreditlinie ausgestattet werden. Diese Finanzierungsmöglichkeit soll dazu dienen, Liquiditätsengpässen bereits in einem frühen Stadium zu begegnen. Im Erfolgsfall könnte so verhindert werden, dass ein umfassendes Hilfsprogramm notwendig wird.

Sämtliche ESM-Hilfen müssen konditioniert sein, wobei die Konditionalität von der vorangegangenen Bewertung der Finanzpolitik sowie vom Umfang der in Anspruch genommenen Programme abhängen sollte. Das würde in den Mitgliedstaaten die Anreize für eine nachhaltige Finanzpolitik stärken. Klar muss aber auch sein, dass die Eurostaaten als ESM-Eigner die Verfügungsgewalt über den Fonds in ihrer Hand behalten und sie nicht der Kommission übertragen sollten.

Gemeinsame Finanzmittel der Eurostaaten

Damit sich der ESM klar auf längerfristige Finanzierungsprobleme und die längerfristige Haushaltsüberwachung der Eurostaaten fokussieren kann, sollten gemeinsame Finanzmittel der Eurostaaten, die zur Investitionsförderung oder zur Unterstützung von umfassenden nationalen Struktur reformen dienen, von einem „Finanzminister der Eurozone“ gesteuert werden, der zugleich Chef der Eurogruppe wäre.

Gemeinsame Finanzmittel der Eurostaaten für Investitionen und zur Förderung von Struktur reformen würden den Grundgedanken zu den Reformen der Währungsunion abrunden, wonach der Euroraum wachstums- und reformfreundlichere Strukturen erhält und im Gegenzug die Eurostaaten etwas mehr Solidarität gewähren. Als politischer Kompromiss sollten diese Finanzmittel zunächst mit einem moderaten Volumen starten. Dies würde den Start und die wirtschaftspolitische Feinjustierung dieses Instrumentes erleichtern.

Banken-Staaten-Nexus entschärfen

Geschäftsbanken halten, unter anderem wegen zahlreicher Liquiditätsvorschriften und aufsichtsrechtlicher Vorgaben, Staatsanleihen. Um Wechselkursrisiken auszuschließen, erfolgt dies vor allem in Form von Staatsanleihen des Heimatlandes. Doch auch innerhalb der Währungsunion, wo kein Wechselkursrisiko besteht, bevorzugen viele Geschäftsbanken die Anleihen des eigenen Landes.

Gerät ein Eurostaat in Finanzierungsprobleme, dann führen die Kursverluste der von den Banken gehaltenen Staatsanleihen zu Belastungen der Bankbilanzen. Andersherum hat gerade während der Finanzkrise und der europäischen Staatsschuldenkrise die Schieflage europäischer Banken über öffentliche Stützungsmaßnahmen zu einem deutlichen Anstieg der Staatsverschuldung in mehreren Eurostaaten geführt. Diese enge Verflechtung und wechselseitige Abhängigkeit zwischen Banken und Staaten – der sogenannte Banken-Staaten-Nexus – ist ein potenzielles Risiko für die Finanzstabilität im Euroraum und ein gravierendes Hindernis für einen echten Finanzbinnenmarkt.

Überlegungen, den Banken-Staaten-Nexus durch die Pflicht einer Eigenkapitalunterlegung von Staatsanleihen im Rahmen des Baseler Ausschusses zu begrenzen, dürften derzeit als gescheitert gelten. Eine „Insellösung“, also die Pflicht zur Eigenkapitalunterlegung in einzelnen EU- oder Eurostaaten, ist entschieden abzulehnen. Sie würde unter anderem zu empfindlichen Wettbewerbsnachteilen der betroffenen Finanzbranche führen.

Vor diesem Hintergrund könnte der von der Europäischen Kommission durch eine regulatorische Gleichbehandlung angestrebte „Markttest“ von Sovereign Bond Backed

Securities (SBBS) zur Reduktion des Banken-Staaten-Nexus eine interessante Alternative sein. Wichtige Voraussetzung dafür wäre aus unserer Sicht jedoch, dass die Kommission das Risiko des „politischen Nachsteuerns“ im SBBS-Konzept verlässlich ausschließt und die Einführung von SBBS mit einer strikteren Überwachung des Schuldenstands in den Eurostaaten einhergeht. —

2. Bankenunion – erste Erfolge und weitere Schritte

Die Finanzmarktkrise hat gezeigt, dass sich viele regulatorische Fragen für Banken nicht mehr allein auf nationaler Ebene regeln lassen. Deswegen war es richtig und konsequent, einen einheitlichen Aufsichts- (SSM) sowie Abwicklungsmechanismus (SRM) zu installieren. So ist die Einführung eines „Backstops“ für den Single Resolution Fund – wie oben beschrieben – dringend notwendig, um im Fall einer größeren Schieflage im Bankensektor ausreichend gewappnet zu sein. Die Idee einer einheitlichen europäischen Einlagensicherung (EDIS) sollte hingegen erst angegangen werden, wenn ein Level-Playing-Field zwischen den Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten gegeben ist.

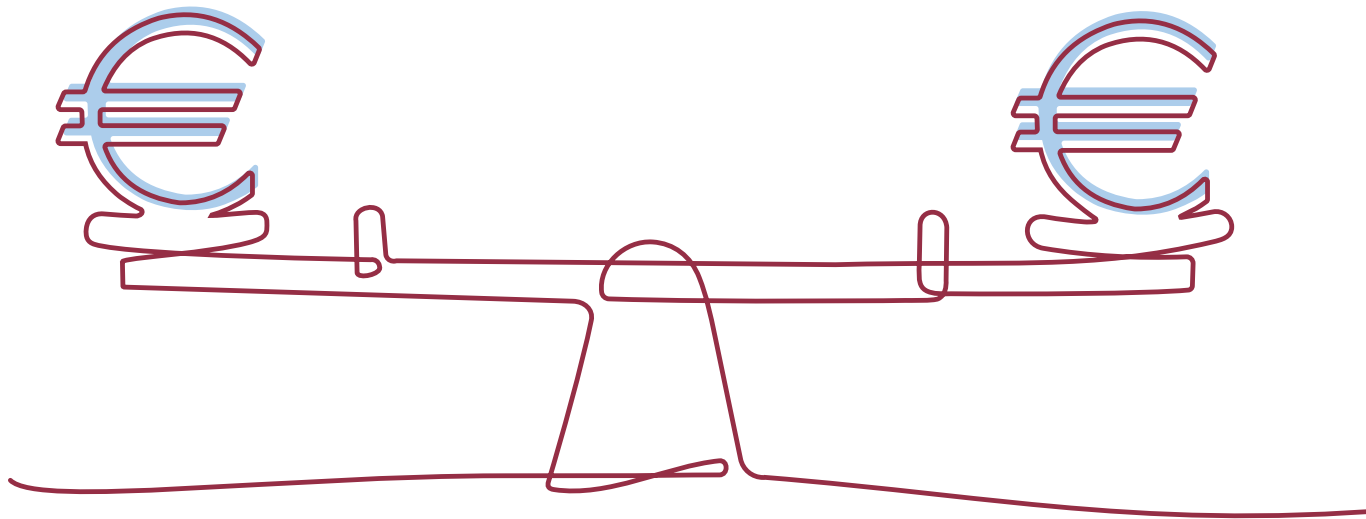
Ein anderes Projekt ist die weitere Vereinheitlichung der bankaufsichtsrechtlichen Regeln (Single Rulebook). Diese sollte vorangetrieben werden, damit Banken ihre Dienstleistungen den Kunden grenzüberschreitend anbieten können. Mit Blick auf die Förderung des grenzüberschreitenden Geschäfts wäre es zudem wichtig, dass Eigenkapital- und Liquiditätswaiver für Banken etabliert werden. Ein weiteres prioritäres Projekt wird die EU-Umsetzung der zuletzt auf Baseler Ebene beschlossenen Bankaufsichtsregeln sein.

Umsetzung von Basel IV – keine unnötigen Belastungen für europäische Banken

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat sich im Dezember 2017 auf das Basel-IV-Paket geeinigt. Die konsistente Umsetzung der Baseler Regeln durch die EU ist von besonderer Bedeutung. Gleichwohl rechtfertigen es die europäischen Besonderheiten, die Baseler Vorgaben zu ergänzen.

Die EU wird vor der Umsetzung des Baseler Pakets eine quantitative Auswirkungsstudie (QIS) durchführen. Der Bankenverband geht davon aus, dass die Studie bei der Annahme einer 1:1-Umsetzung einen signifikanten Anstieg der Kapitalanforderungen an europäische Banken ergeben wird – was der Rat der EU in einem Beschluss aus dem Jahr 2016 abgelehnt hat. Dies sollte daher unbedingt vermieden werden. Zudem ist festzuhalten, dass große Institute, die in Europa überwiegend interne Modelle verwenden, wesentlich stärker von den Reformen betroffen sein werden als kleinere Institute.

Der europäische Bankenmarkt weist in mehreren Bereichen Besonderheiten auf: So erfolgt die Finanzierung von Investitionen in Europa überwiegend durch Finanzintermediation von



Banken. Dies führt dazu, dass die europäischen Bankbilanzen zu einem bedeutenden Teil durch langfristige Aktiva gekennzeichnet sind. Ein weiterer bestimmender Faktor der europäischen Bankbilanzen ist die Finanzierung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU). Auch die Immobilienfinanzierung ist in diesem Zusammenhang als ein zusätzlicher wichtiger Geschäftszweig der europäischen Kreditinstitute von Bedeutung.

Diese europäischen Spezifika konnten bisher im Rahmen der risikoorientierten Ermittlung des Kapitalbedarfs sehr gut abgebildet werden. Mit Hilfe von internen Modellen konnten für Kreditnehmer ohne externe Ratings eigene Ausfallwahrscheinlichkeiten geschätzt werden. Die nationalen Spezifika der Immobilienmärkte kamen in unterschiedlichen Verlustquoten zum Ausdruck. Daher ist die weite Verbreitung von internen Modellen bei europäischen Banken als eine angemessene Reaktion auf deren Marktumfeld zu bewerten.

Zu der geplanten Umsetzung der Baseler Rahmenvereinbarung gehört grundsätzlich auch die Implementierung des Output-Floors. Die Probleme des Output-Floors werden vor allem im Zusammenspiel mit den Standardansätzen deutlich: Die mittels Standardverfahren ermittelten

Eigenkapitalanforderungen reagieren weniger stark oder gar nicht auf eine Änderung des Risikos einer Position. Interne Ratingverfahren hingegen erfassen die Risiken besser, da die Institute ausreichende Datenhistorien aufgebaut haben.

Die negativen Floor-Wirkungen können durch die Ausnahme wichtiger Portfolios aus der Floor-Anwendung („Carve-out“) reduziert werden. Zudem sind die bisherigen Vereinbarungen zum Kreditrisikostandardansatz für einige ausgewählte Portfolios um risikosensitivere Standardverfahren zu ergänzen.

Die Europäische Kommission sollte die Erkenntnisse aus der QIS daher sorgfältig prüfen und bei der Ausarbeitung von konkreten Lösungsvorschlägen berücksichtigen. Eine Benachteiligung des europäischen Bankenmarktes sollte auf jeden Fall vermieden werden.

Europäische Einlagensicherung nicht um jeden Preis

Die Idee der Errichtung eines europäischen Einlagenversicherungssystems (EDIS) bleibt weiterhin strittig und wird voraussichtlich auch noch in der kommenden Legislaturperiode auf der Agenda sein.

Nachdem die Europäische Kommission Ende 2015 ihren Verordnungsvorschlag vorgelegt hatte, konnte weder im Rat noch im EP eine Einigung erzielt werden.

Die Gründe hierfür sind vielfältig. Im Kern geht es um die Frage, wie der Schutz der Einlagen optimal gewährleistet werden kann, um die Bankenunion zu stärken. Jede Form der europäischen Einlagensicherung sollte den Schutz der Einlagen im Vergleich zu den bereits bestehenden nationalen Einlagensicherungssystemen erhöhen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die nationalen Einlagensicherungssysteme bereits ein hohes Maß an Einlagenschutz bieten. Die Kooperation zwischen den nationalen Systemen ist obendrein gesetzlich vorgeschrieben. Darüber hinaus waren es die Einlagensicherungssysteme selbst, die im Rahmen des European Forum of Deposit Insurers eine multilaterale Kooperationsvereinbarung geschlossen haben, der fast alle Einlagensicherungssysteme beigetreten sind. Die Durchführung grenzüberschreitender Entschädigungsverfahren ist damit im Rahmen eines europäischen Systems der nationalen Einlagensicherungen sichergestellt.

Vor diesem Hintergrund geht das von der Kommission vorgeschlagene Modell der vollständigen Vergemeinschaftung der Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme weit über das erforderliche Maß hinaus. Der Ende 2016 im EP veröffentlichte Berichtsentwurf von Berichterstatterin de Lange hat dies erkannt und schlägt die vorläufige Beschränkung auf ein Rückversicherungsmodell vor. Der Bankenverband ist aber der Auffassung, dass – soweit überhaupt erforderlich – ein europäisches Einlagensicherungssystem auf ein rein temporäres Liquiditätsausgleichssystem beschränkt sein sollte. Dabei ist es nicht erforderlich, Finanzmittel ganz oder teilweise zu vergemeinschaften.

Um die Beratungen über die weitere Europäisierung sinnvoll fortzusetzen, sollte endlich eine umfassende Auswirkungenstudie durchgeführt werden – was bei Vorlage des EDIS-Vorschlags noch versäumt worden war. Zudem teilt der Bankenverband die Ansicht der Bundesregierung, dass im Einklang mit der ECOFIN-Roadmap zunächst ein weitergehender Risikoabbau im Bankensektor erfolgen muss.

Verschiedene Initiativen befinden sich aktuell noch im Gesetzgebungsprozess, wie zum Beispiel die Vorgabe ausreichender Verlustabsorptionspuffer, die zu einem effizienten und geordneten Abwicklungsprozess beitragen. Zudem hat die Kommission einen Vorschlag zur Mindestharmonisierung des Insolvenzrechts für Unternehmen vorgelegt. Eine weitere Initiative betrifft die künftige Vermeidung der Ansammlung zu vieler notleidender Kredite in Bankbilanzen. Dies alles ist wichtig, aber es bleibt noch mehr zu tun. So bedarf es der Umsetzung der letzten Baseler Beschlüsse – und zwar nicht nur gesetzlich, sondern auch tatsächlich. Zudem bleibt die regulatorische Behandlung von Staatsanleihen in Bankbilanzen weiterhin äußerst strittig. Nicht zuletzt wäre es sinnvoll, vor einer etwaigen Vergemeinschaftung einen umfassenden Asset Quality Review durchzuführen.

Die genannten Vorbedingungen haben Auswirkungen auf den Liquiditätsbedarf der Einlagensicherungssysteme und der Institute selbst. Wenn die richtigen Vorbedingungen erfüllt sind, können Einlagensicherungssysteme aufgrund ihres Vorrangs im Insolvenzverfahren allenfalls einen temporären Liquiditätsbedarf aufweisen. Denn der bestehende Vorrang gewährleistet, dass Einlagensicherungssysteme im Nachgang zu einem Entschädigungsfall die verwendeten Finanzmittel zurückerhalten. Wesentlich ist daher auch, dass die nationalen insolvenzrechtlichen Regelungen harmonisiert werden, soweit sie Auswirkungen auf die Einlagensicherungssysteme haben.

Abbau notleidender Kredite – Differenzierungen sind sinnvoll

Der Ansatz der Europäischen Kommission, den Abbau notleidender Kredite (NPL) zu forcieren, ist grundsätzlich richtig. Die Co-Gesetzgeber haben zwar signalisiert, die Beratungen hierzu noch vor der Europawahl abzuschließen – aber es gibt verschiedene, oft national geprägte Widerstände. Die Kommission schlägt insbesondere einen „Prudential Backstop“ vor, der eine Mindestdeckungshöhe für neu ausgereichte, später ausfallende Kredite einführen soll.

Allerdings sollten sich die geplanten Maßnahmen auf die Banken konzentrieren, die entsprechend hohe und für das System relevante NPL-Bestände selbst ausgegebener Kredite haben. So hat zum Beispiel die Europäische Bankenaufsichtsbehörde einen 5%-Schwellenwert an NPL vorgeschlagen. Die Verwendung eines Schwellenwertes hätte den Vorteil, dass nur Banken mit hohen NPL-Beständen direkt betroffen wären. Banken mit einer niedrigen NPL-Quote würden zwar sensibilisiert, aber nicht über Gebühr belastet. Der Vorschlag würde zudem den tatsächlichen Risiken Rechnung tragen. Es sollten allerdings längere Verwertungs- und Abdeckungszeiten akzeptiert werden als von der Kommission gefordert, um eine einvernehmliche und sowohl für das Institut als auch für den Kunden akzeptable Sanierung zu ermöglichen. —

3. Finanzmarktregulierung – Stabilität ja, aber nicht nur

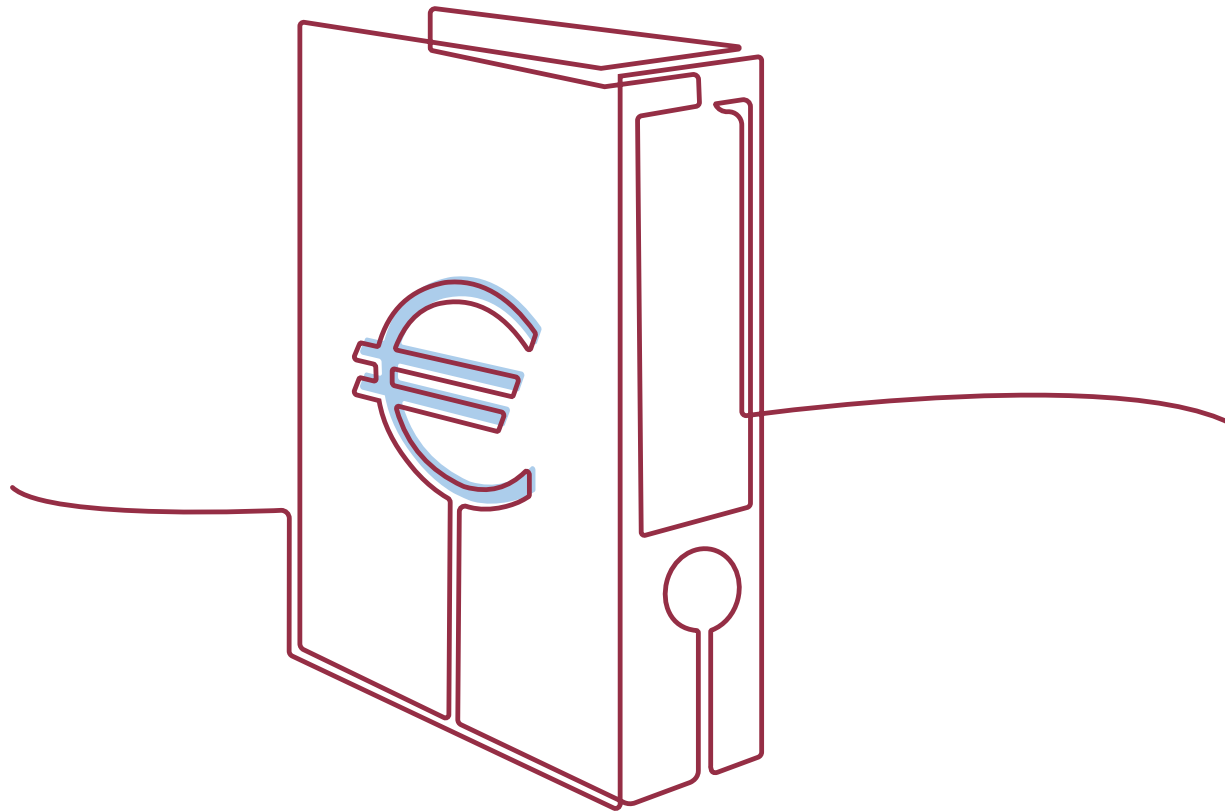
Die EU hat sich im Zuge der Finanzmarktkrise das Ziel gesetzt, die Finanzmärkte stabiler zu machen. Nach dem Antritt der Europäischen Kommission unter Jean-Claude Juncker wurde aber schnell klar, dass es auch weiterführende Ziele in der Finanzmarktregulierung geben muss – wie insbesondere die Förderung der Unternehmensfinanzierung. Damit Unternehmen neue, auch grenzüberschreitende Finanzierungsquellen erschließen können, wurde die Kapitalmarktunion auf den Weg gebracht.

Einzelne Initiativen wie zum Beispiel zur Wiederbelebung des Verbriefungsmarktes wurden zwar beschlossen, greifen aber de facto zu kurz. Andere Maßnahmen müssen überhaupt noch angegangen werden. So sollte insbesondere die europäische Aktienkultur gestärkt werden. EU-Bürger würden durch verbesserte private Vermögensbildung profitieren und gleichzeitig würde Wachstum durch die Finanzierung von Unternehmen generiert. Dazu muss der Erwerb von Wertpapieren allerdings einheitlich von unnötig komplizierten Prozessen befreit werden und sollte nicht durch neue Abgaben, wie einer Finanztransaktionssteuer, zusätzlich belastet werden. Weitere Initiativen sind ins Stocken geraten und sollten daher in der kommenden Legislaturperiode wieder stärker vorangetrieben werden:

Die europäische Finanzaufsicht – Work in progress

Die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (ESAs) übernehmen wichtige Aufgaben, allen voran bei der Konkretisierung von regulatorischer Gesetzgebung. Für die Banken sind die Europäische Banken- (EBA) und die Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) seit ihrer Gründung 2011 wichtige und kompetente Ansprechpartner. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der ESAs werden derzeit einem Review unterzogen, der voraussichtlich nicht vor der Europawahl zum Abschluss gebracht werden kann. Der Bankenverband unterstützt die Idee einer stärkeren Konvergenz bei der Beaufsichtigung in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten. Eine Übertragung neuer Aufgaben und Kompetenzen auf die europäischen Aufsichtsbehörden ist zudem sinnvoll, soweit die jeweiligen Regelungen bereits europaweit angeglichen worden sind. Dabei sollte auch akzeptiert werden, dass die ESAs unterschiedliche Aufgaben haben. Hier kommt der ESMA eine besondere Rolle zu, da sie teilweise heute schon Aufsichtsfunktionen wahrnimmt, etwa gegenüber den Ratingagenturen.

Bei bestimmten paneuropäischen Themen ist es effizienter, wenn die ESAs als zentrale Behörden tätig werden. Dies



gilt zum Beispiel für die Vorbereitung von Äquivalenzentscheidungen durch die Kommission. Die ESAs verfügen über die nötige fachliche Kompetenz, um ausländische Regulierungsregime mit den Regeln der EU abzugleichen und eine schnelle und fundierte Äquivalenzentscheidung vorzubereiten. Daneben kommen die Aufsicht über kritische Benchmarks und die Aufsicht über „data reporting services“ für eine zentrale europäische Beaufsichtigung in Betracht. Der Bankenverband spricht sich hingegen für die Beibehaltung des aktuellen Finanzierungsmodells der ESAs aus. Eine vollständige, direkte Finanzierung durch die Finanzbranche wäre nicht mit dem Vertrag über die EU in Einklang zu bringen und würde Fragen nach einer Haushaltskontrolle aufwerfen. Stattdessen sollte die Finanzierung durch die Kommission (40%) und durch nationale Aufsichtsbehörden (60%) beibehalten werden. Außerdem sollte die Beteiligung der Industrie an den Regulierungsverfahren der ESAs verbessert werden.

Weitere Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche

Der Bankenverband setzt sich seit jeher für zielführende und angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus-

finanzierung, Geldwäsche und organisierter Kriminalität ein. Zugleich werden zeitgemäße Rahmenbedingungen für die Fortentwicklung von Bankdienstleistungen im digitalen Umfeld unterstützt. Der EU-Gesetzgeber hat sich in der ausgehenden Legislaturperiode ebenfalls für beide Zielsetzungen eingesetzt – unter anderem durch die Verabschiedung der Fünften Geldwäsche-Richtlinie.

Im Hinblick auf die Bedrohung durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist positiv, dass auch der Digitalisierung zunehmend Rechnung getragen wird – etwa durch die Einbeziehung der Händler virtueller Währungen in den Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten. Hier wird es in der Zukunft voraussichtlich weiterer Anpassungen und genauerer Definitionen bedürfen, beispielsweise zur trennscharfen Unterscheidung zwischen sogenannten Security bzw. Utility Token und virtuellen Währungen.

Weitere Präzisierung wird künftig auch mit Blick auf die Anforderungen an die Register zu wirtschaftlichen Eigentümern und hier insbesondere an die Eintragungen durch die Unternehmen notwendig sein. Die einzupflegenden Daten sollten mit jenen, die Verpflichtete zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bisher selbst

zu wirtschaftlichen Eigentümern erheben müssen, EU-weit einheitlich in Einklang gebracht werden. Idealerweise sollten sich dabei nach der Richtlinie Verpflichtete zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten abschließend auf die Angaben der Register verlassen dürfen.

Auch legt die Richtlinie nicht hinreichend fest, welche Daten im Rahmen von Know-Your-Customer-Prozessen erhoben werden müssen und dürfen und auf welche Art und Weise die Überprüfung der Angaben zu erfolgen hat. Dies regeln derzeit die einzelnen nationalen Umsetzungsgesetze unterschiedlich, was zu einem zersplitterten Binnenmarkt für die Kundenannahme führt und damit indirekt die Freizügigkeit innerhalb der EU behindert. Hier bedarf es einer – dem Grundsatz der Datenminimierung folgenden – vollharmonisierten Festlegung der zu erhebenden Angaben und einer maßvollen, innovationsfreundlichen Harmonisierung der Überprüfungsmöglichkeiten. Der EU-Gesetzgeber sollte dringend dafür sorgen, dass die bürokratischen Lasten der Kreditwirtschaft reduziert werden und Vorschriften konsistent sind. Zudem müssen auch in diesem Rechtsbereich Regelungen gefunden werden, die im Internetzeitalter zeitgemäß sind. Hierfür wäre eine gemeinsame Überprüfung mit Praktikern aus dem Finanzsektor hilfreich. Der Bankenverband wird diese Bestrebungen unterstützen.

Eine weitere Harmonisierung der Vorschriften zur Bekämpfung und Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung über die aktuelle Richtlinie hinaus sowie eine angemessene Stärkung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde sind zu begrüßen. Die aktuellen Geldwäschefälle gehen allerdings – soweit sich dies derzeit beurteilen lässt – weniger auf Regulierungs-, sondern mehr auf Vollzugsdefizite zurück. Bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kommt es in der Bankpraxis auf eine wirksame Vor-Ort-Aufsicht und eine

enge Zusammenarbeit mit und unter den Strafverfolgungsbehörden an, um organisierte Schwerstkriminalität mit einem Interventionsverbund aus Behörden und Privatsektor wirksam zu bekämpfen. Dafür ist nicht nur eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Aufsichts-, sondern auch der Strafverfolgungsbehörden essentiell. In diesem Sinne enthalten die jüngsten Vorschläge der Kommission wichtige Elemente; sie allein sind aber nicht hinreichend, um bestehende Probleme zu lösen.

Richtige Schwerpunkte bei der Regulierung der Finanzmärkte setzen

Nach der Finanzmarktkrise war es richtig, die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Wertpapiergeschäft auf Schwachstellen zu untersuchen und – wo erforderlich – nachzubessern. Die europäische Finanzmarktrichtlinie wurde in den letzten Jahren unter dem Stichwort MiFID II umfassend revidiert und um die MiFIR sowie die Verordnung zu Basisinformationsblättern (PRIIPs) ergänzt. Auf mehr als 20.000 Seiten verteilen sich die neuen Anforderungen und Auslegungshinweise, die seit Anfang 2018 zu beachten sind. So richtig einzelne Maßnahmen auch sind, muss jetzt das Zusammenwirken dieser vielen Einzelelemente analysiert werden. Erste Erfahrungen deuten bereits auf verschiedene Schwachstellen hin, die bei einer Überarbeitung in der kommenden Legislaturperiode angegangen werden sollten. Um welche Schwachstellen geht es?

Die Bereitschaft von Verbrauchern, sich auf den Kapitalmärkten zu engagieren, ist – insbesondere in Deutschland – weiterhin zu gering. Anscheinend verstärkt die zunehmende regulatorische Komplexität die bei Anlegern vorhandene Skepsis, statt sie abzubauen. Zudem scheint sich das Anlegerleitbild immer stärker in Richtung des überforderten Verbrauchers zu bewegen. Viele Anleger, insbesondere

erfahrene Privatkunden und professionelle Kunden, fühlen sich hierdurch zunehmend „overprotected“. Sie stören sich an länger gewordenen Prozessen und an der nochmals angestiegenen Informationsmenge. Kunden wünschen sich von ihren Banken Verzichtsmöglichkeiten. Banken vermissen sinnvolle Differenzierungsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Kundentypen.

Des Weiteren wurden die Regulierungswerke nicht ausreichend aufeinander abgestimmt. Dies führt zu vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Folgen. So können beispielsweise einfache, nicht strukturierte Unternehmensanleihen in zunehmendem Maße nicht mehr von Privatanlegern erworben werden. Daneben bergen regulatorische Widersprüche die Gefahr, Anleger zu verunsichern (z. B. unterschiedliche Berechnung von Produktkosten nach MiFID II und PRIIPs). Künftig sollten verwandte Regulierungswerke besser miteinander verzahnt werden.

Nicht zuletzt wurden entscheidende Aspekte neuer Anforderungen zu selten auf Level 1 durch Gesetze oder Level 2 durch technische Standards konkretisiert. Stattdessen erfolgen Konkretisierungen häufig erst durch die ESMA auf Stufe 3 in Form von Leitlinien oder nur durch nationale Aufseher. Im schlechtesten Fall – wie bei der Festlegung der Anforderungen an die Kosteninformationen nach MiFID II – bleibt die Konkretisierung ganz aus. Die Folge sind regulatorische Flickenteppiche in der EU oder kosten- und zeitintensive nachträgliche Systemanpassungen in den Banken. Künftig sollten etwa in Konsultationsverfahren identifizierte Fragestellungen auf Level 1 oder 2 abschließend geklärt werden.

Wichtig ist es, dass vorgesehene Review-Prozesse in dem dafür definierten Zeitfenster sorgfältig – auch unter Heranziehung von Marktbeobachtungen – durchgeführt werden. Zeigen sich unbeabsichtigte Mängel in der Regulierung,

sollten hierfür pragmatische Lösungen gefunden werden. Dies gilt sowohl für MiFID II als auch für PRIIPs.

Bei allem Wandel müssen Anleger stets auf integrale Märkte vertrauen können. Die Wahrung der Marktintegrität ist daher zu Recht eines der wichtigsten Ziele der Aufsicht. Die Meldungen gemäß Artikel 26 MiFIR können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten – sofern sie qualitativ hochwertig sind. Um diese neuen Meldepflichten erfüllen zu können, haben deutsche Banken kostenintensive und aufwendige Systemerweiterungen vorgenommen. Ihre Meldungen erreichen einen hohen Qualitätsstandard, der nicht zuletzt durch den Dialog mit der BaFin gesichert wird. Laut MiFIR-Review ist zu prüfen, ob künftig direkt an die ESMA gemeldet wird. Hierfür existieren keinerlei Strukturen. Eine solche Verlagerung würde erneut immense Kosten für alle Beteiligten nach sich ziehen. Vor allem aber könnten daraus deutliche Qualitätsverluste mit negativen Folgen für die Sicherung der Marktintegrität resultieren. Die Meldung an die nationale Aufsicht bleibt daher der richtige Weg. —

4. Digitalisierung – Europa als Standort für das „Banking“ von morgen

Das Bankwesen steht zweifelsohne vor einem Umbruch. Um in Zukunft nicht von der Entwicklung in Drittstaaten abgehängt zu werden, braucht es auch hier einen europaweit einheitlichen Markt, dessen Größe international wettbewerbsfähige paneuropäische Unternehmen hervorbringen kann. Dazu müssen neue Regeln von Anfang an auf europäischer Ebene entwickelt werden. Schließlich kennen digitale Anwendungen keine Landesgrenzen.

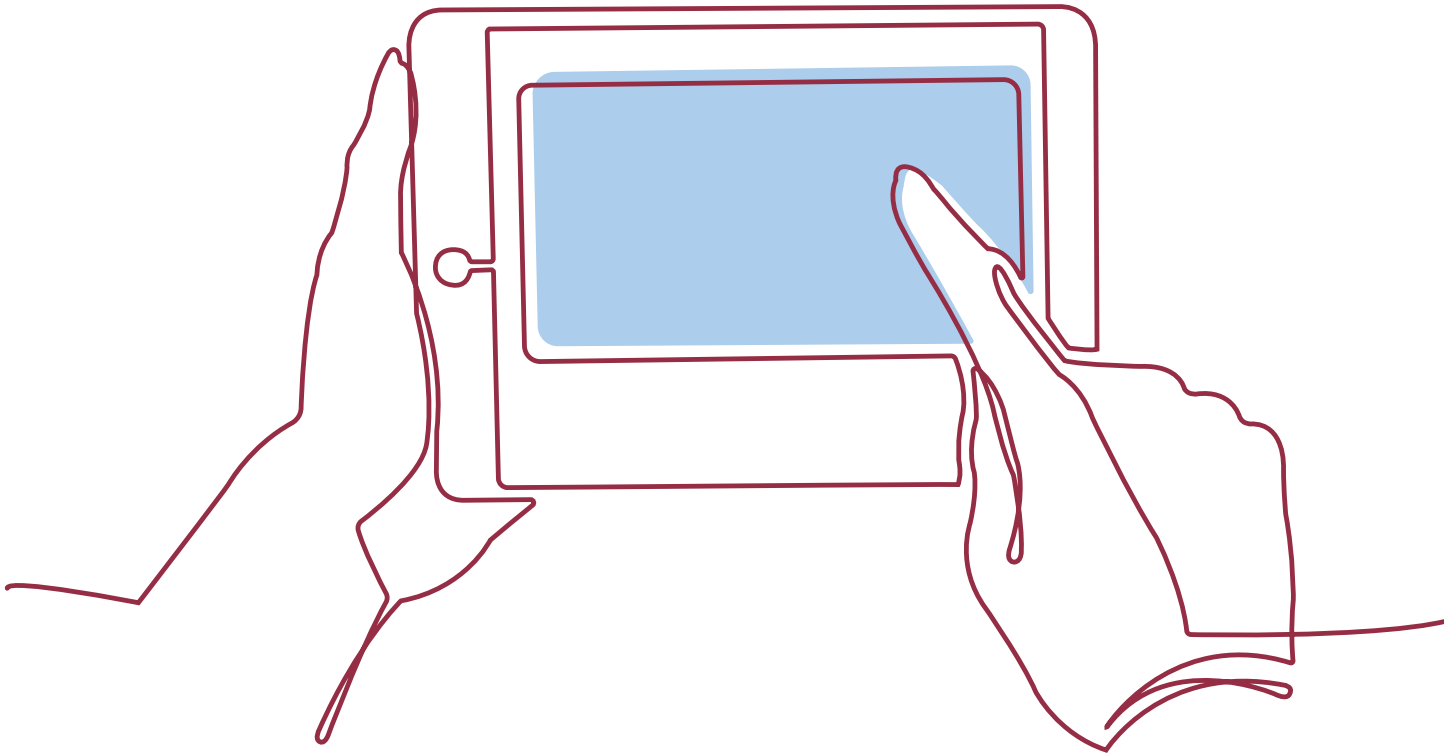
Regeln für einen digitalen Binnenmarkt: europäisch und technologieneutral

Um auch in Zukunft nicht von anderen Wirtschaftsregionen oder neu entstehenden Märkten abgehängt zu werden, müssen europaweit einheitliche und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen für das „Banking“ von morgen geschaffen werden. Europa muss sein Profil als Standort für „Digital Excellence“ deutlich schärfen. Auch die Förderung von Grundkenntnissen der Informatik in Schulen ist ausbaufähig. Die Zahl der Arbeitnehmer, die künftig über diese Grundlagenkenntnisse verfügen müssen, um im Arbeitsmarkt zu bestehen, wird stetig steigen. Um dieses Problem anzugehen, ist sowohl die Förderung einer Grundbildung im Bereich

Informatik als auch die Weiterbildung von Arbeitnehmern auf nationaler wie auch europäischer Ebene erforderlich.

Gegenwärtig fehlt es häufig an europaweiten Impulsen und einheitlichen Regeln für neue Technologien. Was generell gilt, ist auch im Kontext des digitalen Binnenmarktes wichtig: Neue Regeln und Standards dürfen den europäischen Markt nicht fragmentieren. Zugleich müssen neue Regeln nicht nur europaweit einheitlich, sondern auch technologieneutral sein, um damit an den schnellen Wandel der Produkte und Technologien angepasst werden zu können. Neue Marktteilnehmer bringen neue Impulse und fördern den Wettbewerb. Dies begrüßen wir ausdrücklich, erhöhen sich doch auf diesem Wege das Angebot und die Qualität der Leistungen für die Kunden. Allerdings muss in diesem Zusammenhang sichergestellt werden, dass es auch tatsächlich einen fairen Wettbewerb gibt, der obendrein nicht zu Lasten der Kundensicherheit gehen darf. Insofern ist es essentiell, dass für alle Anbieter vergleichbarer Produkte und Dienstleistungen – seien es Banken, FinTechs oder BigTechs – prinzipiell dieselben Regeln gelten.

Besonders im Fokus sollten in diesem Zusammenhang die großen internationalen Internetplattformen stehen: Sie dominieren die digitalen Kommunikations- und Interaktionsmedien



wie -infrastrukturen in Europa, verwalten große Mengen an Daten und gewinnen über ihre Kundenschnittstelle zunehmenden Einfluss auf andere Branchen. Hierbei drohen Wettbewerbsverzerrungen durch Ungleichbehandlung von Marktteilnehmern. Es ist beispielsweise nicht hinnehmbar, dass Banken gemäß der Zahlungsdienste-Richtlinie (PSD II) ihre Kundendaten per Schnittstelle für Drittanbieter zugänglich machen müssen, während Big-Data-Unternehmen zwar hiervon profitieren können, ihrerseits aber keinen Zugang zu ihren immer größer werdenden Datensammlungen gewähren müssen. Regulierungsasymmetrien zu Lasten der Banken widersprechen dem Grundsatz eines fairen Wettbewerbs und sind nicht akzeptabel. Es muss dabei im Interesse der EU liegen, die Gestaltungshoheit beim Einsatz neuer Technologien zu behalten, insbesondere wenn gesellschaftliche Grundwerte wie das Recht auf persönliche Daten betroffen sind. Dies kann nur gelingen, wenn die EU ein führender Standort für digitale Technologien wird.

Datenschutz – Balance zwischen Schutz und Innovation finden

Europaweit einheitliche Datenschutzregeln sind für einen effektiven Finanzbinnenmarkt zwingend erforderlich. Daher

ist darauf zu achten, dass die neue europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in den Mitgliedstaaten nun einheitlich umgesetzt und ausgelegt wird. Die Gewährleistung von Datensouveränität und Transparenz ist dabei eine wichtige Nebenbedingung. Denn das Vertrauen der Kunden in den Schutz ihrer Daten zu wahren und zugleich zeitgemäße und nutzerfreundliche Anwendungen anzubieten, ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor gerade für Banken. Das hohe Niveau des Datenschutzrechts und der gelebten Datenschutzpraxis ist insofern als Standortvorteil zu verstehen. Dennoch darf Datenschutz nicht als Bremse, sondern muss als Erfolgsbedingung zukünftiger Geschäftsmodelle wirken und entlang der neuen technischen Möglichkeiten laufend fortentwickelt werden. Hohe rechtliche Standards dürfen technologischen Innovationen nicht von vornherein einen Riegel vorschieben.

Vor diesem Hintergrund ist kritisch zu hinterfragen, ob der Grundsatz der Datensparsamkeit sowie der enge Zweckbindungsgrundsatz im europäischen Datenschutzrecht angesichts der heutigen Innovationsdynamik und des breiten Erkenntnispotenzials von Big Data wirklich zeitgemäß sind oder nicht eher dazu führen, dass – auch im internationalen Vergleich – Chancen für Kunden und Anbieter verschenkt werden. Datenschutz muss sich auch daran messen lassen,

dass er neuen Geschäftsmodellen und den Interessen der Kunden an neuen Dienstleistungen in einer globalen Datenwirtschaft keine zu großen Hindernisse in den Weg legt und infolgedessen keine Fluchtwege über „Offshore“-Lösungen befördert. Es bedarf also eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Innovationsfähigkeit und sinnvollem und wirksamem Datenschutz. Transparenz und Information darüber, wofür die Daten verwendet werden sollen, ist dabei für die Kunden entscheidend. Es sollte jedoch davon abgesehen werden, sie mit einer Flut an Informationen zu überfrachten und damit Gefahr zu laufen, dass die Informationen am Ende ignoriert werden. Daher sprechen wir uns für ein an den Kundenbedürfnissen ausgerichtetes Transparenzkonzept aus, mit dem der Kunde prägnant darüber informiert wird, welche Kategorien von Daten für welche Zwecke von wem genutzt, ob die Daten weiterveräußert und wo diese Daten gespeichert werden.

Cyber Security stärken

Nicht nur Banken sehen sich in zunehmendem Maße Cyber Risiken ausgesetzt – Cybersicherheit ist inzwischen zu einem zentralen Thema für die gesamte Gesellschaft geworden. Banken, die sensible Daten speichern und verarbeiten, sichern sich schon lange gegen entsprechende Risiken ab und entwickeln ihre Standards weiter. Neben den staatlich organisierten Kontaktpunkten, an die Cyberattacken gemeldet werden können, bedarf es weiterer Plattformen zum Austausch von Informationen, an denen sich Unternehmen branchenübergreifend beteiligen. Auf diese Weise könnten die Bemühungen der einzelnen Akteure stärker gebündelt, Effizienzen gehoben und könnte der Schutz vor Angriffen weiter erhöht werden. Darüber hinaus sollte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Europa und über Europa hinaus auf dem Gebiet der Cyber Security weiter ausgebaut werden.

Digitales Onboarding möglich machen

Die europaweite Kundenansprache und ihr Onboarding gestalten sich aufgrund der uneinheitlichen Umsetzung von Geldwäscheregelungen schwierig. Nicht nur die für die Verifizierung zugelassenen Ausweisdokumente variieren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, sondern auch die Sicherheitsmerkmale der Ausweisdokumente. In verschiedenen Mitgliedstaaten müssen unterschiedliche kundenbezogene Daten zur Geldwäscheprävention (Know-Your-Customer- bzw. KYC-Daten) erhoben werden, über die nicht einmal alle Verbraucher in allen Ländern verfügen. Die erhobenen Daten unterscheiden sich obendrein nicht nur von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, sondern auch mit Blick auf das Produkt (Konto oder Wertpapierdepot beispielsweise), für das die Verifizierung durchgeführt wird. Damit ist eine „Passportabilität“, d. h. der grenzübergreifende EU-weite Einsatz von Verifizierungsverfahren im Binnenmarkt, nur sehr eingeschränkt möglich.

Wir sprechen uns daher für nutzerfreundliche, innovative und einheitliche KYC-Prozesse für den EU-Binnenmarkt aus. Hierzu müssen die zu erhebenden KYC-Daten einheitlich festgelegt und Ausweisdokumente, die für die Verifizierung zugelassen werden (bis hin zu den Sicherheitsmerkmalen), vereinheitlicht werden. Zudem ist ein einheitliches EU-Identifizierungsmerkmal (Nummer oder Zertifikat) festzulegen. Offenheit für neue Verifizierungsverfahren, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurden und damit hinreichend sicher sind, ist notwendig (Meistbegünstigungsprinzip): KYC-Prozesse, die nach Maßstäben des EU-Rechts durchgeführt wurden, sollten nach einheitlichen Kriterien wiederverwendet werden dürfen. Der Bankenverband begrüßt daher die Einrichtung zweier High-Level-Expertengruppen durch die Europäische Kommission, die sich mit regulatorischen Hindernissen für

Innovationen im Finanzmarktbereich und der elektronischen Identifikation von Kunden und Remote-KYC-Prozessen beschäftigen. Es steht zu hoffen, dass sich hieraus in der neuen Legislaturperiode weitere Vorhaben ergeben werden.

(Cloud-)Outsourcing einfach und rechtssicher zugänglich machen

Wir sprechen uns dafür aus, EU-weit einheitliche Definitionen und Leitlinien für das Outsourcing zu schaffen. Diese sollten mit konkreten Positiv- und Negativbeispielen hinsichtlich dessen, was aufsichtlich unter Outsourcing fällt, illustriert werden. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat eine Überarbeitung der CEBS-Leitlinien aus dem Jahr 2006 zum Outsourcing gestartet. Es ist geplant, dass die neue Leitlinie im Laufe des Jahres 2019 in Kraft tritt. Sie richtet sich an die nationalen Aufseher und (neu) auch an Banken, die der Eigenkapital-Verordnung (CRR) unterliegen. Grundsätzlich begrüßen wir eine Überarbeitung der CEBS-Leitlinie, würden allerdings verbindlichere, EU-weit gleiche Regeln zum Outsourcing vorziehen – zum Beispiel in Form technischer Standards. Dabei müsste die Definition zum Outsourcing speziell am Geschäftsmodell „Bank“ ausgerichtet werden. Darüber hinaus wäre es hilfreich, zahlreiche konkrete Sachverhalte darzulegen, die zweifelsfrei erkennen lassen, wann welche Konstellation in den Banken als Outsourcing einzustufen ist.

Zudem plädieren wir für eine europäische Lizenzpflicht für Cloud-Service-Anbieter, wenn diese ihre Dienste für Finanzinstitute anbieten wollen. Im Rahmen der Lizenzerlangung würde geprüft werden, ob der Anbieter die europäischen Anforderungen für die Auslagerung erfüllt. Hierdurch könnte sichergestellt werden, dass nicht jede Bank einzeln den Aufwand der Überprüfung des Cloud Service Providers stemmen muss. Die lizenzierten Services würden dann europäischem

Standard entsprechen und könnten in der gesamten EU in Anspruch genommen werden. Die zentrale Lizenzierung hat obendrein zur Folge, dass die Nutzung von Cloud-Services für die Kunden günstiger wird.

Sandboxing als Mittel zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch ermöglichen

Wir sprechen uns für die Etablierung einer europäischen Sandbox aus, in deren Rahmen sich Finanzanbieter und Aufsicht über neue Technologien und neue Geschäftsideen austauschen würden. Die Sandbox sollte dabei auf europäischer Ebene angesiedelt werden, um den gesamten EU-Markt im Blick zu haben. Sie sollte zudem allen Innovatoren, also Banken und FinTechs gleichermaßen, offenstehen. Marktteilnehmer würden die Chance erhalten, Innovationen zu entwickeln und sich mit der Aufsicht frühzeitig darüber auszutauschen. Vorteil für die Aufseher wäre der rasche Einblick in Marktentwicklungen – beide Seiten würden also voneinander lernen und profitieren können. In einer zweiten Stufe könnte für Aufseher auch die Möglichkeit geschaffen werden, bestimmte Anforderungen in einer begrenzten Testphase weniger streng oder gar nicht anzuwenden, ohne dass dabei das Sicherheitsniveau für Kunden abgesenkt würde. Diese Möglichkeit müsste dann allen Marktteilnehmern nach dem Grundsatz „Same Business, same Rules“ zur Verfügung stehen.

Zukunftstechnologien fördern: Distributed Ledger Technology / Initial Coin Offerings

Gerade bei Zukunftstechnologien wie der Distributed Ledger Technology (DLT) müssen wettbewerbsneutrale, sichere Standards auf europäischer Ebene formuliert werden, andernfalls könnten europäische Banken von diesen Entwicklungen abgeschnitten werden.

Die im Finanzmarktbereich aktuell gängigste Anwendung der DLT sind Initial Coin Offerings (ICOs). Das Investitionsvolumen der ICOs hat das der traditionellen Risikokapitalfinanzierung im Jahr 2017 deutlich übertroffen. Es zeichnet sich ab, dass sich diese Form der Crowdfunding-Initiativen durch Ausgabe von digitalisierten Werten, Nutzungsrechten oder Unternehmensanteilen in Form von Coins oder Token weiter verstärken wird.

Es bestehen jedoch europaweit unterschiedliche Ansichten über die rechtliche Einordnung von ICOs und deren Token. Hieraus können sich jedoch erhebliche zivil- und strafrechtliche Risiken für alle beteiligten Parteien ergeben. Umso wichtiger ist es, dass sowohl für Investoren als auch für die Token-emittierenden Unternehmen möglichst zeitnah belastbare regulatorische und rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen oder zumindest die Aufsichtspraxen über die europäischen Aufsichtsbehörden angeglichen werden. Der Bankenverband hält die bisher zögerliche Vorgehensweise auch unter dem Aspekt des Anlegerschutzes für ungeeignet, um der rasant fortschreitenden Digitalisierung bzw. Tokenisierung von Dienstleistungen und Werten gerecht zu werden und die sich dadurch ergebenden Potenziale bei der Digitalisierung unterschiedlichster Prozesse und Dienstleistungen voll ausschöpfen zu können.

Für die Nutzung der DLT, die der Entstehung solcher Token überwiegend zugrunde liegt, hält der Bankenverband einen Dialog über nationale zivilrechtliche Vorschriften zu Wertpapieren und deren Anpassung für erforderlich. Jenseits der Überlegungen zu Wertpapieren besteht auch Bedarf für die Analyse von möglichen weiteren Anwendungsfeldern der DLT und der Einordnung von neuen digitalen Produkten, die als Token generiert werden können. Zu beachten ist, dass diese Überlegungen in einem hochregulierten Umfeld und unter Einbindung der Finanzaufsicht erfolgen. Für Einsatzmöglichkeiten der DLT und den Handel mit bislang nicht regulierten Produkten, die daraus erwachsen können, sollte die Erörterung von rechtlichen Lösungsmöglichkeiten und einem geeigneten Regulierungsrahmen jedoch erst recht zügig gestartet werden.

Digitales Bezahlen: mehr Wettbewerb notwendig

Mit der Verwirklichung eines digitalen Binnenmarktes für Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital verfolgt die Europäische Kommission im Rahmen der Strategie Europa 2020 ein ambitioniertes Wachstumsziel. Eine wesentliche Voraussetzung dieses einheitlichen Binnenmarktes sind die Förderung mobiler Zahlungslösungen mit hoher Reichweite und mehr Wettbewerb bei E-Commerce-Zahlverfahren.

Mit mobilen Zahlverfahren können Verbraucher schnell und effizient bezahlen. Insbesondere bei der direkten Transaktion zwischen Privatpersonen (P2P) und am Point of Sale (POS) bieten mobile Verfahren eine effiziente, komfortable und weit verbreitete Alternative zu traditionellen Zahlungsmitteln. Sie haben eine erhöhte Akzeptanz und Reichweite bei zugleich hoher Sicherheit. Essentielle Infrastrukturen und Techniken, beispielsweise zur Authentifizierung (z. B. Fingerabdruckscanner) oder Datenübertragung (z. B. NFC), sollen allen Zahlungsdiensteanbietern offenstehen.

Im E-Commerce werden Verbrauchern unterschiedliche Zahlverfahren angeboten, die hinsichtlich Kosten, Sicherheit und Haftung sowie kommerzieller Nutzung der Daten sehr unterschiedliche Standards erfüllen. Zudem ist für Verbraucher und Händler in relevanten Segmenten des E-Commerce die Wahlfreiheit beim Zahlverfahren eingeschränkt. Erforderlich sind klare europaweite Standards für das Bezahlen aus Verbrauchersicht und die Sicherung eines fairen Wettbewerbs von Verfahren und Anbietern. —

5. Sustainable Finance – Klimawandel geht alle an

Die Marktdynamik im Bereich Sustainable Finance ist schon heute hoch. Damit diese positive Entwicklung weiter anhält, bedarf es sorgfältig abgestimmter europäischer Rahmenbedingungen, die die vielfältigen und komplexen Wechselwirkungen mit anderen Regulierungsbereichen im Blick behalten und mögliche Risiken nicht außer Acht lassen.

Transformation der Wirtschaft unterstützen

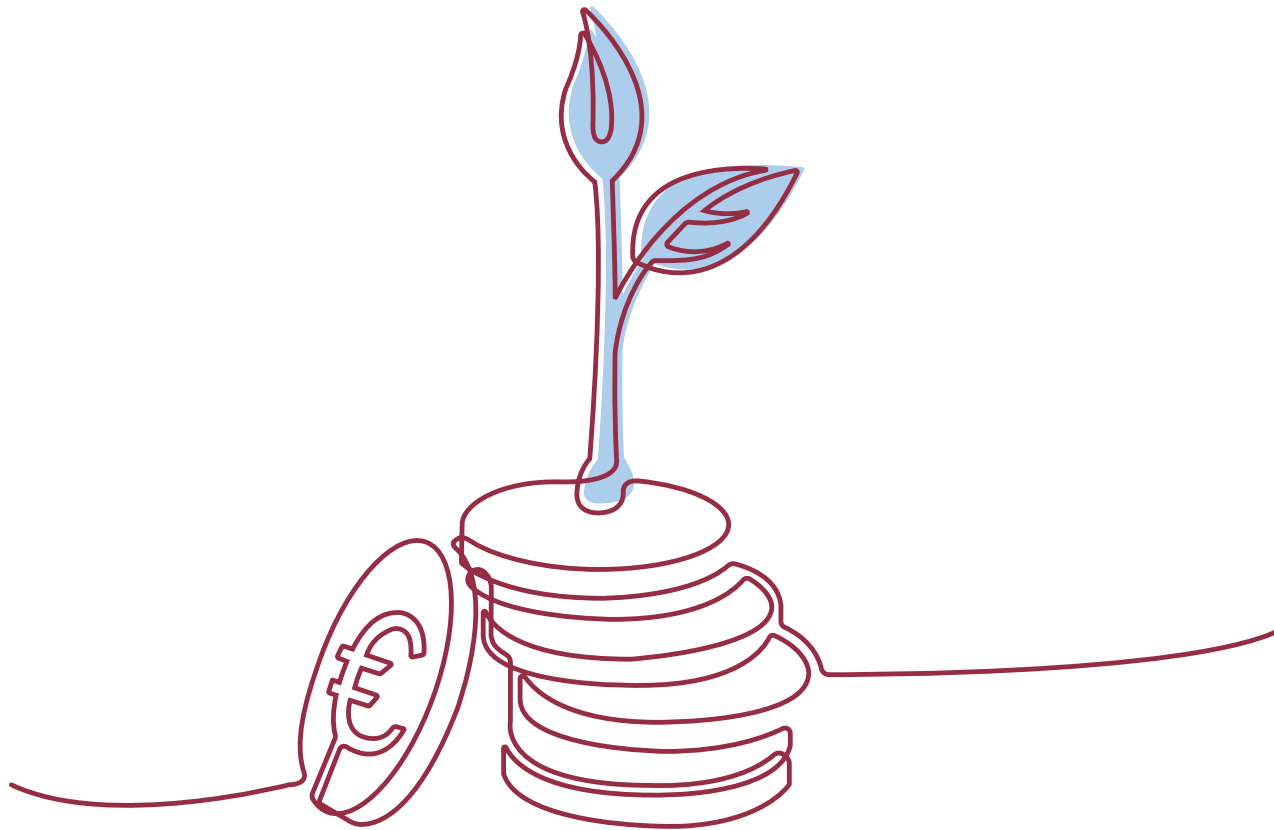
Banken spielen bei der Finanzierung einer an Nachhaltigkeitsgrundsätzen orientierten Wirtschaft eine Schlüsselrolle. Dieser Verantwortung werden die privaten Banken und ihre Tochtergesellschaften gerecht, indem sie sich bereits seit vielen Jahren intensiv in einer Vielzahl von Sustainable-Finance-Segmenten engagieren. Mit dem Aktionsplan „Financing Sustainable Growth“ und der Vorlage der ersten Legislativvorschläge durch die Europäische Kommission hat die Debatte über eine nachhaltige Ausgestaltung des Finanzsystems enorm an Tempo zugelegt. Bereits im Vorfeld haben die Empfehlungen der „Task Force on Climate-related Financial Disclosures“ des Financial Stability Board, der Abschlussbericht der „High-Level Expert Group“ sowie

der Initiativbericht des Europäischen Parlaments wichtige Diskussionsbeiträge geliefert. Alle genannten Empfehlungen weisen dem Finanzsektor eine zentrale Rolle zu – vor allem als wichtiger Impulsgeber. Die privaten Banken begrüßen diese Entwicklung ausdrücklich, insbesondere mit Blick auf die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens, und unterstützen die politische Absicht, mehr Finanzmittel für eine nachhaltige Ökonomie zu mobilisieren und den Übergang in eine Low-Carbon-Economy voranzutreiben.

Es ist wichtig, dass die Europäische Kommission die zahlreichen internationalen Initiativen im Blick behält und diese in ihre weiteren Überlegungen mit einbezieht, so dass hier langfristig keine Diskrepanzen zwischen europäischer und globaler Ebene auftreten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Sustainable Development Goals der UN-Agenda 2030 und hinsichtlich der angekündigten Aktivitäten der Vereinten Nationen zum Thema Sustainable Finance.

EU-Aktionsplan zeitlich sehr ambitioniert

Die Kommission hat mit dem Aktionsplan zu Sustainable Finance eine zeitlich und inhaltlich sehr ambitionierte Agenda



aufgestellt. Bereits bis Mitte 2019 sollen die wichtigsten Vorhaben beschlossen werden. Bei aller Aufbruchsstimmung dürfen aber die vielfältigen und komplexen Wechselwirkungen mit anderen Regulierungsbereichen nicht unterschätzt werden.

Wichtig ist daher vor allem, die einzelnen Maßnahmen in der richtigen Schrittfolge umzusetzen. Als Erstes brauchen wir eine Klärung der Begrifflichkeiten, d. h. den Klassifikationsrahmen mit seinen Taxonomien. Ist dies erfolgt, sollte eine Bestandsaufnahme vorgenommen werden. Und erst dann – als dritten Schritt – gilt es, die richtigen regulatorischen Rückschlüsse zu ziehen. Dabei müssen die Grundsätze der Finanzmarktstabilität auch für den Sustainable-Finance-Ansatz gelten. Mögliche Risiken von nachhaltigen Finanzierungen dürfen nicht ausgeblendet werden. Daher ist der Vorschlag des Europäischen Parlaments im Rahmen der Beratungen zum Risikoreduzierungspaket zu begrüßen, dass die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bezüglich möglicher Kapitalerleichterungen für nachhaltige Finanzierungen zunächst Untersuchungen vornehmen soll.

Die Sustainable-Finance-Agenda kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn öffentliche Hand und private

Wirtschaft an einem Strang ziehen. Hierfür sind eine enge Kooperation und ein intensiver Fachaustausch unbedingt notwendig. Bei der Entwicklung der Rahmenbedingungen und beim Aufbau der administrativen Strukturen sollte dies stets beachtet werden und auf eine für alle Stakeholder transparente Governance geachtet und gegebenenfalls eine Verzahnung mit bereits bestehenden EU-Programmen/Initiativen angestrebt werden.

Grünes Klassifikationssystem mit Augenmaß implementieren

Erster und wichtigster Baustein der Sustainable-Finance-Agenda ist die Festlegung von Definitionen und Begrifflichkeiten. In diesem Zusammenhang kommt insbesondere dem Verordnungsvorschlag über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-Verordnung) eine wichtige Rolle zu, in dem die Grundlagen für ein grünes Klassifikationssystem und einzelne Taxonomien festgelegt werden sollen.

Der technisch und organisatorisch sehr anspruchsvolle Ausarbeitungsprozess bedarf einer umfassenden Beteiligung aller Stakeholder auf europäischer Ebene.

Die vorliegenden Vorschläge stellen zunächst auf bestimmte Kapitalmarktakteure sowie deren Produkte ab. Angesichts der von der Kommission vorgelegten Sustainable-Finance-Folgenabschätzung, in der auf die fehlenden Anreize zur Berücksichtigung von Environmental-Social-Governance-Kriterien (ESG) durch institutionelle Anleger, Vermögensverwalter, Anlageberater und Versicherungsvermittler hingewiesen wurde, ist dies konsequent und richtig.

Es ist jedoch wichtig, dass auch die Banken in die inhaltliche Ausgestaltung der Taxonomien – insbesondere mit Blick auf die geplante Stakeholder-Plattform – verstärkt eingebunden werden. Ferner sollte auch über die bereits berufene technische Expertengruppe zur Ausarbeitung der Klimaschutztaxonomie eine Einbindung und aktive Mitarbeit der Kreditwirtschaft sichergestellt werden. Ebenso sollte frühzeitig ein enger Erfahrungs- und Meinungsaustausch zwischen den im Verordnungsvorschlag adressierten ESAs und der Kreditwirtschaft starten, um sicherzustellen, dass die Taxonomien langfristig auch für Banken einen praktischen Nutzen entfalten können.

Effizientes Handeln sicherstellen

Im Sustainable-Finance-Aktionsplan kündigt die Europäische Kommission ausdrücklich einen Stufenplan an, der ein schrittweises Vorgehen mit Blick auf die einzelnen ESG-Kriterien vorsieht. Allein für die Ausarbeitung der Taxonomien im Umweltbereich (Environment-Kriterium) ist laut Taxonomie-Vorschlag ein Zeitraum bis Ende 2022 vorgesehen. Für die Kriterien Social und Governance ist noch nicht einmal ein genauer Zeitpunkt hinsichtlich der Ausarbeitung entsprechender Taxonomien benannt. Dieser Ansatz korrespondiert nicht mit dem zum Teil in den anderen Sustainable-Finance-Legislativvorschlägen verfolgten Vorgehen, bereits auf alle – bisher noch gar nicht einheitlich definierten – ESG-Kriterien abzustellen.

Für die Marktteilnehmer besteht aktuell das größte Problem hinsichtlich der Konzeption bzw. des Vertriebs von nachhaltigen Anlagen darin, dass es keine klaren Kriterien gibt, was unter einer nachhaltigen Anlage zu verstehen ist. Der Stufenansatz muss daher zwingend auch bei allen Legislativvorschlägen zum Thema „Sustainable Finance“ Berücksichtigung finden, d. h., die Anwendung von ESG-Kriterien muss schrittweise eingeführt werden, soweit stabile und belastbare Teiltaxonomien für die jeweiligen Kriterien vorliegen, sollten auch keine voreiligen Änderungen in Bezug auf Sustainable Finance, zum Beispiel bei MiFID II oder der Benchmark-Verordnung, in Angriff genommen werden. —

6. Verbraucherschutz – Kundenorientierung als Leitlinie

Kunden sollten in allen Mitgliedstaaten das gleiche Verbraucherschutzniveau genießen. Der mündige Verbraucher muss Entscheidungen nach prägnanter und EU-weit einheitlicher Information selbst treffen dürfen, ohne von Informationen überfrachtet zu werden.

Selbstbestimmte Verbraucher auch in der digitalen Welt

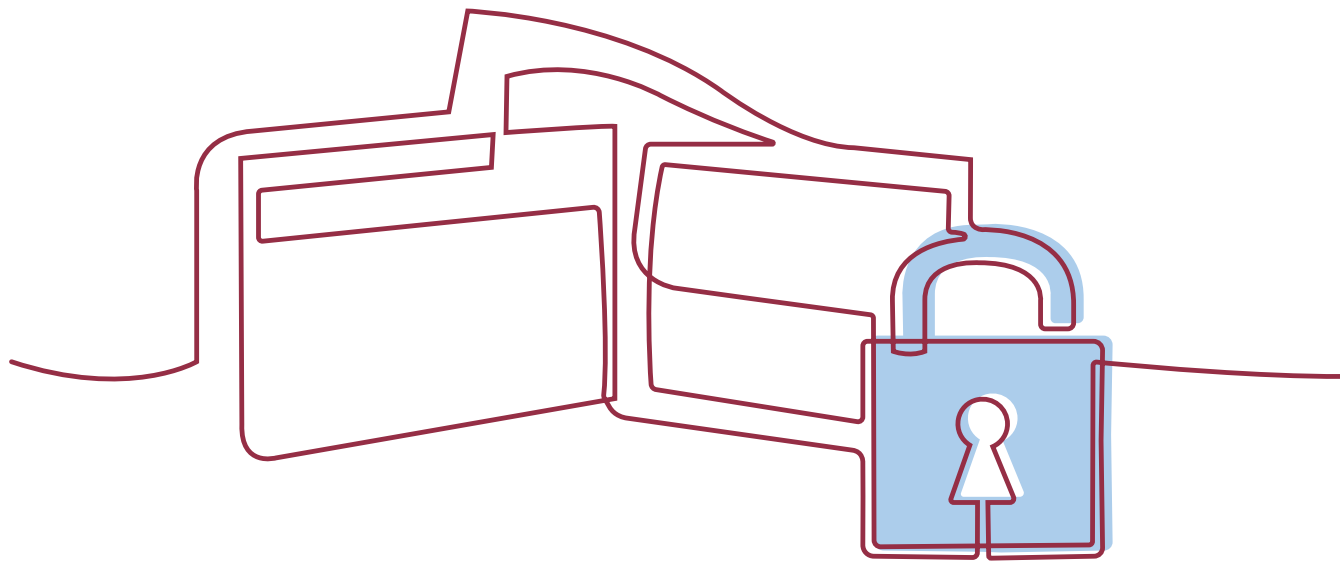
Verbraucherpolitik sollte den Verbraucher weder bevormunden noch allein lassen, sondern stets als selbstbestimmtes Individuum ansehen. Um selbstbestimmt entscheiden zu können, ist eine gute Information und Bildung notwendig. Ökonomische Bildung hat hier einen besonderen Stellenwert, da diese im alltäglichen Leben für jeden von Bedeutung ist.

Verbraucherpolitik vollzieht sich im Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Eigenverantwortung der Bürger einerseits und der Befriedigung grundlegender Schutz- und Sicherheitsbedürfnisse der Verbraucher durch den Staat andererseits. Das jeweilige Maß an „Verbraucherschutz“ ist dabei nicht absolut festzulegen, sondern ergibt sich in einem ständigen Interessenausgleich in der Gesellschaft. Es stellt

sich dabei immer die Frage, wie weit Regulierung gehen kann und darf, ohne die Freiheit und Selbstbestimmung der Bürger, die Marktfreiheit und einen funktionierenden Wettbewerb unverhältnismäßig einzuschränken.

Das Leitbild des selbstbestimmten Verbrauchers ist dabei in den letzten Jahren immer öfter in den Hintergrund gerückt. Nicht nur in der Finanzmarktregulierung, aber durch die Finanzmarktkrise auf diesem Feld in besonderer Weise, sind in den letzten Jahren zahllose Regulierungen und Verbraucherschutzvorschriften umgesetzt worden, die nicht nur gut gemeinten Schutzziele dienen, sondern letztlich auch Handlungsspielräume der Verbraucher einschränken und ihnen – wie den betroffenen Unternehmen – enorme bürokratische Lasten aufbürden. Es gilt nun, die Verbraucher wieder verstärkt in die Lage zu versetzen, die für sie richtigen Konsumententscheidungen selbstverantwortlich zu treffen.

Wichtig für die Schaffung eines einheitlichen Finanzmarktes ist dabei die Etablierung von europaweit gültigen Regeln, die auch europaweit einheitlich angewendet werden. Dadurch wird zeitgleich sichergestellt, dass das Verbraucherschutzniveau in allen Mitgliedstaaten gleich hoch ist. Banken wie Verbraucher müssen europaweit Rechtsklarheit darüber



haben, welche Verbraucherschutzregeln existieren und wie diese anzuwenden sind. Aufgrund vieler auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe und Anpassungserfordernisse ist es derzeit beispielsweise kaum möglich, anhand der bestehenden Regeln eine europaweit einheitliche Widerrufsbelehrung zu erstellen, die zweifelsfrei rechtssicher ist. Dies provoziert unnötige Gerichtsverfahren zum Nachteil von Verbrauchern wie Banken. Es geht hierbei ausdrücklich nicht darum, die Belehrung zu vermeiden, sondern gerade darum, richtig belehren zu können.

Europäische Verbraucherschutzvorschriften sollten obendrein nicht der Maxime gehorchen: je umfangreicher, desto besser. Die Flut an teils irrelevanten Informationen, mit denen die Kunden häufig überspült werden, sollte minimiert werden.

Verbraucherkreditregeln modernisieren

Bei der anstehenden Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie sollte insgesamt auf eine ausgewogene Regulierung geachtet werden, die sowohl den Verbraucherschutz als auch die Interessen der Kreditwirtschaft angemessen berücksichtigt und nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen

führt. Sollte die Einführung neuer Pflichten erwogen werden, ist insbesondere die Kosten-Nutzen-Relation zu beachten. Seit dem Inkrafttreten der Verbraucherkreditrichtlinie gab es viele Veränderungen – sowohl in puncto Digitalisierung von Dienstleistungen als auch aus gesetzgeberischer Sicht. Bei einer Überprüfung der Verbraucherkreditrichtlinie sollte dieses Gesamtbild im Auge behalten werden.

Wir empfehlen zudem, die Verhältnismäßigkeit als Leitgedanken beizubehalten. Dies gilt für die Berücksichtigung der Art und Höhe des Kredits (und daher des Risikos für den Verbraucher) sowie nationaler Marktbesonderheiten. Gerade der Unterschied zwischen einem Immobilienkredit und einem Verbraucherkredit muss auch regulatorisch – zum Beispiel bezüglich der Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung – weiterhin berücksichtigt werden. Die Kundeninformation sollte Verbrauchern eine bewusste Entscheidung erleichtern, eine Überfrachtung mit Informationen aber sollte vermieden werden.

Auch erfolgt heutzutage der Vertrieb von Krediten häufig über digitale Medien, wobei wenige klare, transparente und für den Verbraucher nachvollziehbare Kennzahlen erforderlich sind. Die massiven Veränderungen auf den

Verbrauchercreditmärkten durch die Digitalisierung sollten zum Beispiel auch bezüglich der Identifizierungsanforderungen für den Abschluss von Kreditverträgen berücksichtigt werden. Dank der Digitalisierung diversifizieren sich zudem die Anbieter von Kreditverträgen. Hier ist es erforderlich, den Verbraucherschutz, einheitliche Wettbewerbsbedingungen und gleiche Aufsichtsregeln für alle Kreditgeber sicherzustellen. Um sämtliche europäische Verbraucher im gleichen Umfang wirksam zu schützen, muss in diesem Bereich unbedingt auf ein Level-Playing-Field gemäß dem Grundsatz „gleiches Geschäft, gleiche Regeln“ geachtet werden.

Kollektivinteressen von Verbrauchern schützen

Eigenverantwortlichkeit endet nicht vor den Türen der Gerichte. Deshalb ist es richtig, den Zugang der Bürger zum Recht möglichst leicht zu gestalten. Die derzeit konsultierte Richtlinie zur Schaffung von Verbandsklagen wird die Verbraucherrechte weiter stärken. Dies ist prinzipiell zu begrüßen. Die Richtlinie sollte aber so ausgestaltet sein, dass die Rechte in begründeten Fällen europaweit einheitlich in jedem Land den Verbrauchern zur Verfügung stehen. Zugleich muss vermieden werden, dass den Bürgern Entscheidungen über eine gerichtliche Geltendmachung ihrer (tatsächlichen oder vermeintlichen) Ansprüche durch eine „Klageindustrie“ abgenommen werden.

Regulierungsvorstellungen, die sich entsprechend auswirken können, sind eine klare Absage zu erteilen. Auf europäischer Ebene sind zudem die Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten zu respektieren und bestehende Zivilprozessrechte zu beachten. Fundamentale Grundrechte müssen auch von europäischer Gesetzgebung gewahrt werden, zum Beispiel bezüglich der Vorgaben, die die grundlegenden

Verfahrensrechte der beklagten Partei gewährleisten und den missbräuchlichen Einsatz der Verbandsklage verhindern. Um einen etwaigen Missbrauch der Klagebefugnis durch qualifizierte Einrichtungen auszuschließen, könnte diese auch ausschließlich einer (neutralen) öffentlich-rechtlichen Institution übertragen werden. —

7. Steuerpolitik – mehr Gerechtigkeit und Transparenz

Für die Schaffung eines Binnenmarktes in der EU spielt auch ein abgestimmtes und global wettbewerbsfähiges Unternehmenssteuerrecht eine wichtige Rolle. Deshalb sollte entsprechend dem aktuellen Vorschlag der Europäischen Kommission für Konzerne in der Union eine gemeinsame Steuerbemessungsgrundlage definiert und eine Ergebniskonsolidierung beschlossen werden.

Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer- bemessungsgrundlage

Der Bankenverband hat bereits in der Vergangenheit das Projekt zu einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB) begrüßt, wenn damit steuerliche Befolgungskosten, die Beschränkung der grenzüberschreitenden Verlustverrechnung sowie die komplizierte Ermittlung von Verrechnungspreisen und Doppelbesteuerung innerhalb der EU verringert oder sogar beseitigt werden. Das Element der Konsolidierung wurde als wesentlicher wirtschaftlicher Vorteil der GKKB ausgemacht, denn nur durch die Konsolidierung können wesentliche Vorteile erreicht bzw. sichergestellt werden, namentlich die grenzüberschreitende Verlustverrechnung, die Vermeidung bestehender

Verrechnungspreisprobleme, die Möglichkeit zu EU-weiten steuerneutralen Umstrukturierungen, die Vermeidung von Doppelbesteuerung sowie die Gleichbehandlung von EU-Tochtergesellschaften und EU-Betriebsstätten. Weiter hat der Bankenverband sich für eine optionale Anwendung der GKKB ausgesprochen. Dies hätte gegenüber einer obligatorischen GKKB den Vorteil, dass die GKKB in der Kombination aus einheitlicher Bemessungsgrundlage und nationalen Steuersätzen attraktiver als die unterschiedlichen nationalen steuerlichen Systeme ausgestaltet werden könnte. Damit ließen sich Unternehmen zum Systemwechsel bewegen, die diesen mit Blick auf die zu erwartenden einmaligen Umstellungskosten ansonsten scheuen würden. Die Einführung eines „One-Stop-Shop“ für die Feststellung der Bemessungsgrundlage ist unabdingbar, um (vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen) die Steuerverfahren zu vereinheitlichen und eine einheitliche Anwendung der Regel gegenüber den Steuerpflichtigen sicherzustellen.

Eine Finanztransaktionssteuer ist schädlich

Die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTT), wie sie auf EU-Ebene im Wege einer verstärkten Zusammenarbeit



von inzwischen nur noch zehn Mitgliedstaaten noch immer im Raum steht, ist mit unkalkulierbaren Risiken behaftet. Eine solche Steuer würde zahlreiche Anlageinstrumente erheblich verteuern. Insbesondere institutionelle Anleger, die mit Finanzinstrumenten handeln, dürften ihre Geschäfte – zumindest teilweise – in Länder außerhalb des Geltungsbereichs einer solchen Zusatzsteuer verlagern. Gleichzeitig würde die FTT ein weiteres Hindernis für nicht-europäische Marktteilnehmer bilden, in den europäischen Markt einzutreten. Dies wäre beispielsweise beim Clearing Euro-denominierter Derivate der Fall. Einem einheitlichen europäischen Bankenmarkt wäre das nicht zuträglich.

Ein großer Nachteil einer FTT wäre ihre Kumulationswirkung: Ihre zu erwartenden negativen Wirkungen würden nicht nur den Börsenhandel treffen; in gleicher Intensität wäre auch der übrige Handel mit Finanzmarktprodukten betroffen.

Im Ergebnis würde sie – entgegen den Argumenten ihrer Befürworter – nicht nur den Finanzsektor treffen, sondern alle Erwerber von Finanzprodukten, d. h. vor allem Unternehmen der kreditnehmenden Wirtschaft und die Sparer. Betroffen wären insbesondere der deutsche

Mittelstand und die Exportwirtschaft, da sich sinnvolle und notwendige Finanztransaktionen, wie Absicherungen gegen Zins-, Währungs- und Rohstoffrisiken, verteuern würden. Aber auch die betriebliche und private Altersvorsorge hätte negative Konsequenzen zu tragen. Eine FTT würde den Aufbau der privaten Vermögensbildung beeinträchtigen und die staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge konterkarieren, da sie finanzielle Anreize, die der Staat setzt, mitunter überkompensiert. Wegen der Gefahr von Ausweichreaktionen würde die internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht nur der Banken, sondern der gesamten europäischen Wirtschaft stark beeinträchtigt. Insgesamt birgt die FTT unkalkulierbare Risiken für den Wirtschafts- und Finanzstandort Deutschland und Europa. Ihre weitreichenden negativen Folgen werden offenbar völlig unterschätzt. Vor diesem Hintergrund ist die Einführung einer FTT strikt abzulehnen.

Besteuerung digitaler Dienstleistungen

Europäische Maßnahmen zur angemessenen Besteuerung grenzüberschreitender Internetgeschäfte werden in ihrer Zielsetzung selbstverständlich unterstützt.

Es ist jedoch zweifelhaft, ob das angedachte Ziel mit den lang- und kurzfristigen Richtlinienvorschlägen der Europäischen Kommission erreicht wird, ohne dass damit schwerwiegende rechtliche und wirtschaftliche Nachteile für EU-Unternehmen im Nicht-EU-Ausland einhergehen. Zu befürchten ist, dass andere Staaten oder Staatengemeinschaften mit Blick auf den sich derzeit wieder verschärfenden internationalen Steuerwettbewerb – in Abhängigkeit der eigenen wirtschaftlichen Stärken und Schwächen – andere Daten oder Geschäftsmodelle identifizieren und ihrerseits besteuern werden.

Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft bedarf einer vertieften Analyse sowie eines international konsensfähigen Besteuerungskonzepts. Problematisch ist dabei insbesondere die (fehlende) Abgrenzbarkeit digitaler von digitalisierten, indes stationären Geschäftsmodellen. Den parallel laufenden Arbeiten der OECD, die angesichts zahlreicher Fragestellungen noch nicht zum Abschluss gekommen sind, sollte nicht vorgegriffen werden. Ein internationaler Konsens erscheint durch die Richtlinienvorschläge der Europäischen Kommission zu einzelnen digitalen Geschäftsmodellen nicht erreichbar.

Auch erscheint es nicht ausreichend, nur bestimmte grenzüberschreitende Internetgeschäfte zu besteuern. Die Erhebung von Nutzerdaten als Anknüpfungspunkt für eine Besteuerung im Quellenstaat stellt steuerliches Neuland dar und ist international umstritten. Darüber hinaus bestehen zahlreiche technische und komplexe Fragen im Hinblick auf die Verteilung von Besteuerungsrechten und die Zuordnung von Gewinnen.

Vor dem Hintergrund bestehender aufsichtsrechtlicher Erfordernisse wirkt sich für Banken die Problematik der (Nicht-)Abgrenzbarkeit digitaler von digitalisierten Bankdienstleistungen, insbesondere durch den Betrieb

von Plattformen einerseits und durch (gegebenenfalls parallele) stationär ausgeübte Geschäftstätigkeiten in einer EU-ausländischen Bankbetriebsstätte andererseits, doppelt belastend aus. Insofern besteht die Gefahr von Doppelbesteuerung infolge möglicher Zuordnungs-/Qualifikationskonflikte zwischen dem Quellenstaat und dem Ansässigkeitsstaat – was es zu vermeiden gilt.

Berücksichtigung EU-ausländischer Betriebsstättenverluste

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sollte verstärkt im Rahmen der europäischen Gesetzgebung nachvollzogen und fortentwickelt werden. Ein Beispiel hierfür ist die jüngst erneut gefestigte EuGH-Rechtsprechung zur Berücksichtigung „finaler“ Verluste EU-ausländischer Betriebsstätten mit Urteil vom Juni 2018. Im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Grundfreiheiten ist demnach bei „finalen“ Verlusten einer EU-Betriebsstätte einem „EU-rechtlichen steuerlichen Leistungsfähigkeitsprinzip“ Vorrang vor dem Territorialitätsprinzip und dem Prinzip der Kohärenz der Steuersysteme einzuräumen. Die jeweiligen nationalen Steuersysteme sind damit aufgefordert, innerstaatliche Rechtsnormen zu implementieren, die dem „finalen“ Verlustimport im Sinne der EuGH-Rechtsprechung Geltung verschaffen.

Aus wettbewerbspolitischen Gründen sollte dies europarechtlich koordiniert geschehen, insbesondere in Bezug auf die Feststellung der „Finalität“ und hinsichtlich Nachweisforderungen.

Im Rahmen EU-rechtlicher Regelungen könnte an vormalige Arbeiten der Europäischen Kommission zur steuerlichen Behandlung von Verlusten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten aus dem Jahr 2006 angeknüpft werden.

Die damaligen Vorschläge wurden vom EP mittels einer Entschließung ausdrücklich unterstützt. Für Banken mit vormals grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit in anderen Mitgliedstaaten erscheint eine koordinierte EU-Regelung schon aus wettbewerbspolitischen Gründen geboten. Denn eine unterschiedliche nationale Umsetzung nebst unterschiedlichen nationalen Begleitregelungen zur Missbrauchsabwehr würde sich aufsichtsrechtlich unterschiedlich eigenkapitalstärkend und damit wettbewerbsbeeinträchtigend auswirken. —

8. Internationales und Brexit – Stärkung offener Märkte

Die Offenheit der Märkte ist und bleibt eine Grundvoraussetzung für den Wohlstand. Zunehmender Protektionismus stellt eine Gefahr für die vernetzte, internetbasierte, globale Wirtschaft dar und gefährdet die Weltwirtschaftsordnung in ihrer Gesamtheit. Banken finanzieren Wachstum und Exporte und sind für eine offene Volkswirtschaft von unverzichtbarem Wert. Wir begrüßen, dass die Europäische Kommission diese Themen deutlich adressiert und robuster auftritt. Früh zu Beginn der nächsten Legislaturperiode ist ein strategischer Dialog erforderlich, damit die Interessen der Wirtschaft in diesen Prozess eingebracht werden können. In Zeiten des wachsenden Protektionismus und des anstehenden Brexits ist es daher im Interesse der gesamten Wirtschaft, dass der europäische Finanzmarkt gestärkt wird.

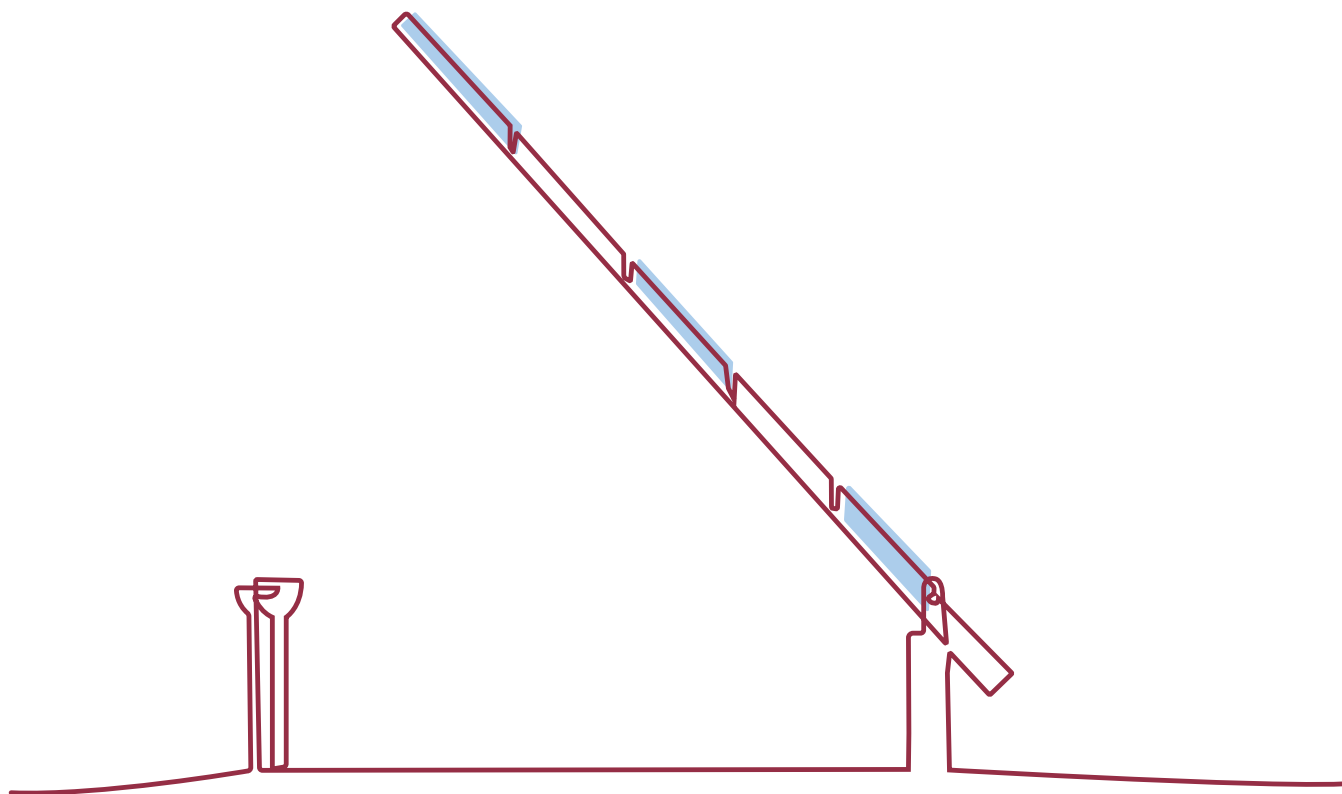
Handelspolitik – Sorge um zunehmende Renationalisierung

Die Globalisierung hat den Wohlstand in vielen Ländern der Welt gesteigert – dies zeigt der Vergleich der Entwicklung der Pro-Kopf-Einkommen in Entwicklungs-, Schwellen- und Industrieländern im Verlauf der vergangenen 30 Jahre. Die Offenheit der Märkte ist und bleibt somit eine Grundvoraussetzung für den Wohlstand.

Der Bankenverband ist daher zunehmend über die handelspolitischen Abwehrmaßnahmen der USA besorgt. Die unter dem Deckmantel der nationalen Sicherheit eingeführten Sonderzölle auf Stahl und Aluminium sowie die angedrohten Schutzzölle auf Automobile bedrohen das globale Wirtschaftswachstum und gefährden Investorenvertrauen, Investitionstätigkeiten sowie die Expansion des Welthandels.

Anders als früher werden heute vor allem Zwischenprodukte entlang globaler Wertschöpfungsketten gehandelt, was zu einem signifikanten Rückgang des Anteils der heimischen Wertschöpfung an den Exporten geführt hat. Zunehmender Protektionismus stellt eine Gefahr für diese vernetzte, internetbasierte, globale Produktionsweise dar und führt heutzutage nicht nur in die Rezession, sondern gefährdet die Weltwirtschaftsordnung in ihrer Gesamtheit. Die Interessen der europäischen Wirtschaft müssen geschützt werden, ohne dabei eine Spirale des Protektionismus in Gang zu setzen. Die EU ist angehalten, entschieden, aber auch besonnen zu agieren, um mögliche Handelskriege zu vermeiden.

Die gemeinsame Absichtserklärung, die von den Präsidenten Trump und Juncker in Washington im Juli 2018 beschlossen wurde, ist daher ein wichtiges Zeichen der Entspannung



und ein erster Schritt in die richtige Richtung. Wir begrüßen die beidseitige Bereitschaft zum Abbau bestehender transatlantischer Handelsbarrieren. Eine allgemeine Absenkung der Zölle nach unten ist besser als eine zollpolitische Aufrüstung nach oben.

Auch begrüßen wir das in der Absichtserklärung bekundete Interesse an einer Reform der Welthandelsorganisation (WTO). Eine gestärkte und letztlich auch handlungsfähige WTO ist in dieser Zeit des zunehmenden Protektionismus wichtiger denn je und ihre Handelsregeln und ihre Streitschlichtung sind unersetzlich für einen fairen globalen Handel.

Den Worten müssen nun aber auch Taten folgen. Der gesellschaftliche Widerstand gegen das „Transatlantic Trade and Investment Partnership“-Abkommen hat zwar gezeigt, dass sich der gesellschaftliche Konsens zu Globalisierung und offenen Märkten in den letzten Jahren verringert hat. Diese Herausforderung darf jedoch nicht davon abschrecken, die berechtigten europäischen Interessen durchzusetzen. Mit dem Binnenmarkt als größtem gemeinsamem Wirtschaftsraum der Welt muss die EU Stärke in den anstehenden Verhandlungen zeigen und weiterhin geschlossen den unilateralen handelspolitischen Maßnahmen entgegentreten.

Sanktionen – Ziele können nur im internationalen Einklang erreicht werden

Sanktionen sind außen- oder sicherheitspolitische Maßnahmen, die im Wesentlichen Beschränkungen des Güter-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs – einschließlich des Zahlungsverkehrs – vorsehen. Sanktionen wurden in den letzten Jahren zunehmend als Mittel der Außenpolitik entdeckt und werden in ihrer Ausgestaltung immer ambitionierter. Während in den Anfängen ganze Länder sanktioniert wurden (Vollembargo), versucht man inzwischen durch eine gezielte Sanktionierung von Wirtschaftssektoren (z. B. Russland – Energiesektor, Waffen, Iran – Nuklearsektor etc.) ein gewünschtes Verhalten herbeizuführen. Dies ist insbesondere für Banken eine Herausforderung, da immer mehr Wissen hinsichtlich der zugrundeliegenden Geschäfte der Finanztransaktionen abverlangt wird (Dual Use, Know Your Customer etc.).

Vielfach basieren EU-Sanktionen auf Beschlüssen der Vereinten Nationen (UN), aber daneben gibt es eigene EU-Sanktionen. In dem Maße, wie sie von anderen Sanktionsregimes – speziell US-Sanktionen – abweichen,

ist die international vernetzte europäische Finanzwirtschaft ganz besonders gefordert, da wesentliche US-Sanktionen (völkerrechtswidrig) stark extraterritorial wirken. Banken, für die der Zugang zum USD-Clearing essentiell ist, können sich dem kaum entziehen. Von US-Seite verhängte Strafen in Milliardenhöhe gegenüber europäischen Banken wegen der Missachtung von US-Vorgaben im Geldwäsche- und Sanktionsbereich sprechen ihre eigene Sprache.

Aktuell bereiten vor allem neue US-Sanktionen gegenüber dem Iran sowie angekündigte Verschärfungen der US-Russland-Sanktionen große Sorgen, da diese maßgeblich vom EU-Regime abweichen. Bereits vor der aktuellen Verschärfung der US-Sanktionen war die Rechtslage sehr komplex und schwer beherrschbar; Reputationsschäden auf beiden Seiten des Atlantiks sind ein weiteres Risiko für die Banken.

Hiervor kann auch die aktuell zum Iran überarbeitete EU-Blocking-Verordnung nicht wirksam schützen; sie trägt im Gegenteil zu weiterer Komplexität bei. Wir verstehen, dass die EU hiermit einerseits ein politisches Signal gegenüber den USA setzen und andererseits eigene Marktteilnehmer schützen möchte. Doch gleichzeitig etabliert die EU-Blocking-Verordnung Schadensersatzansprüche, die grundsätzlich auch gegen europäische Marktteilnehmer (Unternehmen, Banken) gerichtet sein können. Banken sehen sich zunehmend zwischen beiden Regimes gefangen.

Zudem führen immer ambitioniertere selektive Sanktionen durch die komplexen, kostenintensiven Überwachungspflichten häufig zu unerwünschten Nebeneffekten: Märkte oder Finanzinstitute werden zunehmend gemieden, weil Kosten und Ertrag nicht mehr in Einklang zu bringen sind. Humanitäre Hilfe oder aus politischer Sicht gewünschtes Geschäft wird für Banken in der Risikosteuerung zunehmend schwierig darstellbar.

Aus Sicht des Bankenverbands können die mit Sanktionen – speziell auch Finanzsanktionen – verfolgten politischen Ziele in einer international vernetzten Finanz- und Weltwirtschaft nur gemeinsam erreicht werden. Ein flankierender politischer Dialog der involvierten Länder und übereinstimmende gesetzliche Rahmenbedingungen sind gerade auch für europäische Banken von höchster Wichtigkeit. Finanzsanktionen sollten als Instrument praktikierbar gehalten werden, um unerwünschte Nebeneffekte zu reduzieren. Europäische Maßnahmen wiederum sollten nicht zu weiterer Rechtskomplexität oder zusätzlichen Risiken für die eigenen Marktteilnehmer führen.

US-Finanzmarktregulierung – ein Vergleich lohnt

Die US-Administration hat erkannt, dass ein profitabler Finanzsektor unerlässlich für eine florierende Wirtschaft ist. Sie hat deshalb begonnen, die Bankenregulierung auf den Prüfstand zu stellen und Lasten dort zurückzunehmen, wo Regulierung nicht die gewünschten aufsichtlichen Ergebnisse erzielt.

Dabei geht es nicht um ein Zurückfahren von Regulierung, sondern um die sinnvolle Reduzierung von Komplexität und bürokratischen Lasten, ohne dabei die Finanzmarktstabilität zu gefährden.

Der Treasury Report vom Juni 2017 hat hierbei den Weg für einen klug durchdachten und ausgewogenen Mix an Maßnahmen geebnet, der auf sinnvolle Erleichterungen für Kunden und Institute abzielt und gerade den kleinen und mittelgroßen Banken Entlastungen in Aussicht stellt.

Mit ihren politischen Entscheidungen haben US-Administration, Kongress und Aufsicht entscheidend dazu beigetragen, die Ertragskraft der US-Institute und damit

den amerikanischen Bankenmarkt zu stärken. Das hat auch signifikante Auswirkungen auf die Banken in Europa. Der Wettbewerb mit den amerikanischen Konkurrenten wird schärfer, wodurch die europäischen Institute weiter zurückzufallen und Geschäftsanteile zu verlieren drohen.

Banken finanzieren Wachstum und Exporte und sind für eine offene Volkswirtschaft von unverzichtbarem Wert. Gerade in diesem herausfordernden internationalen Umfeld ist es daher im Interesse der Wirtschaft, dass der europäische Finanzmarkt gestärkt wird. Ein starker und dynamischer europäischer Wirtschaftsraum benötigt einen verhältnismäßigen und in sich konsistenten Regulierungsrahmen. Eine vorurteilslose Überprüfung und Anpassung der bestehenden europäischen Finanzmarktregulierung ist daher unabdingbar und sollte in der kommenden Legislaturperiode auf den Weg gebracht werden.

Brexit – eine enge Kooperation trotz des Austritts wünschenswert

Es ist nicht mehr zu ändern, dass das Vereinigte Königreich (UK) Ende März 2019 aus der EU austreten wird. Mit dem Brexit sind für das UK ökonomische Risiken aus andauernder Unsicherheit, Investitionszurückhaltung und Erschwernisse beim internationalen Handel verbunden, die sich – wenn auch nicht so stark – auf die EU-Staaten als wichtigen Handelspartner auswirken können. Enge politische und wirtschaftliche Beziehungen zwischen der EU und dem UK nach dem Brexit liegen daher in gegenseitigem Interesse.

Der Bankenverband begrüßt die Idee einer Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020, in der das UK behandelt wird, als wäre es weiterhin EU-Mitglied. Dieser Zeitraum sollte konsequent genutzt werden, um einen „harten“ Brexit abzuwenden und die künftigen wirtschaftlichen Beziehungen

zu klären. Da es die Übergangsphase jedoch nur gibt, wenn auch ein rechtsverbindliches Austrittsabkommen geschlossen wird, ist das Szenario eines „harten“ Brexits ohne eine Übergangsphase und ohne Verständigung auf die Form der künftigen Beziehungen immer noch ein mögliches Ergebnis der Verhandlungen.

Für den künftigen Drittstaatenstatus des UK benötigen Wirtschaft und Banken Regelungen, die die seit dem britischen EU-Beitritt gewachsenen Wirtschaftsbeziehungen reflektieren. Insbesondere müssen die zum Zeitpunkt des EU-Austritts des UK bestehenden Finanzdienstleistungsverträge geschützt werden; sie sollen auch zum Beispiel bankaufsichtlich so behandelt werden, als wäre das UK noch Mitglied der EU („Grandfathering“).

Letztendlich ist zwischen der EU und dem UK ein umfassendes Wirtschaftsabkommen erforderlich, das einen weitgehenden, gegenseitigen Marktzugang ermöglicht. Finanzdienstleistungen müssen ein integraler Bestandteil dieses Freihandelsabkommens sein.

Besondere Bedeutung kann aber auch das Äquivalenz-Regime im Zusammenhang mit dem Brexit haben, selbst wenn es nie einen Ersatz für das Passporting darstellen kann. Da britische Finanzmarktregulierung und britische Aufsichtsstandards zum Austrittszeitpunkt denen der EU entsprechen, sollten die EU und das UK alle bestehenden Äquivalenzbestimmungen gegenseitig nutzen und erst dann widerrufen, wenn sich Veränderungen im EU- oder UK-Recht ergeben haben.

Änderungen von regulativen Sachverhalten in der EU oder dem UK, die Bestandteil von Äquivalenzentscheidungen sind, können in der Regel zum Wegfall der Äquivalenz führen. Sie sollten deshalb frühzeitig zwischen den Parteien kommuniziert werden, um Klarheit über die Konsequenzen zu gewinnen.

Der Kommissionsvorschlag zur Neuordnung und Vertiefung der Aufsicht über in Drittstaaten ansässige zentrale Gegenparteien (Drittstaaten-CCPs) mit dem hier vorgesehenen Äquivalenz-Regime ist auch für das UK sachgerecht und zielführend. Die vorgesehenen Instrumente und Eingriffsrechte sind hinreichend flexibel ausgestaltet, um ungewollte negative Auswirkungen für die Marktteilnehmer und die Finanzmarktstabilität vermeiden zu können.

Mithin werden die Verhandlungen der EU mit dem UK auch nach dem Austritt im März 2019 weitergehen. Die angepeilte Übergangsphase sollte dazu genutzt werden, frühzeitig Klarheit über die Formen und Bereiche eines gegenseitigen Marktzugangs zu schaffen.

Die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen für Privat- und Unternehmenskunden beeinträchtigt der Brexit nicht; allenfalls bei sehr großen Finanzierungen oder Absicherungsgeschäften sind Veränderungen denkbar, da diese bisher die hohe Liquidität, Risikotragfähigkeit und Internationalität Londons genutzt haben. Durch den Drittstaaten-Status wird erhöhter Dokumentations- und sonstiger Abwicklungsaufwand entstehen und eventuell die Zahl der Anbieter sinken. In diesem Sinne ist der Brexit für die in Deutschland tätigen Banken aufwendig, aber handhabbar, da ein Regelwerk und umfangreiche Erfahrungen mit Drittstaaten bestehen. —

So erreichen Sie den
Bankenverband

Bundesverband deutscher Banken
Postfach 040307
10062 Berlin
+49 30 1663-0

bankenverband@bdb.de
bankenverband.de

Büro Brüssel
Avenue des Arts 56
1000 Brüssel
Belgien
+32 2 7 88 22 00

germanbanks_brussels@bdb.de

Herausgeber:
Bundesverband deutscher
Banken e. V.
Inhaltlich Verantwortlicher:
Oliver Santen
Gestaltung:
ressourcenmangel an der
panke GmbH
Druck:
Buch- und Offsetdruckerei
H. Heenemann GmbH & Co. KG

Brüssel, November 2018